



Pachtvertrag Windkraft

Zwischen

Gemeinde Lauf, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Bettina Kist
Hauptstraße 70
77886 Lauf
- nachfolgend „Verpächterin“ genannt -

und

Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co.KG
Lotzbeckstraße 45
Amtsgericht Freiburg HRA 708600
77933 Lahr
- nachfolgend „Pächter“ genannt -

für die Windenergieanlage Lauf

Inhalt

PRÄAMBEL	2
1. Vertragsgegenstand	2
1a Vertragsanpassungen bei der Entwicklung der Windenergieanlage	5
2. Scheinbestandteilseigenschaft; Abtretung des Verpächterpfandrechts	6
3. Pflichten des Verpächters	6
4. Pflichten des Pächters	8
5. Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und Grundbucheintragung	9
6. Nutzungsentgelt	10
7. Inkrafttreten; Nutzungsdauer	12
8. Kündigung	13
9. Unterrichtungspflicht gegenüber der finanzierenden Bank	15
10. Übertragung auf Dritte	16
11. Haftung und Versicherung, Verkehrssicherungspflicht	17
12. Pflichten des Pächters bei Beendigung des Vertrages	18
13. Sicherheitsleistungen	19
14. Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz	20
15. Nebenabreden	20
16. Salvatorische Klausel	21
Anlagen	21

PRÄAMBEL

Der Pächter beabsichtigt im Gebiet Lauf auf dem im Eigentum des Verpächters stehenden Grundbesitz eine Windenergieanlage (die „**WEA**“,) einschließlich der erforderlichen Zuwegungen, Anschlussleitungen und Nebenanlagen zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

Die Verpächterin betreibt weiterhin die forstwirtschaftliche und jagdwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes.

Dieser Vertrag wird vor Abschluss der Standortplanung und vor Beantragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geschlossen.

Der Standort der vom Pächter geplanten Windenergieanlage wird in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als Anlage 1 beizufügen ist. Bei Abschluss der Standortplanung, Beantragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und bei Inbetriebnahme wird die Anlage 1 und erforderlichenfalls die Anlage 2 zu diesem Vertrag aktualisiert.

Da die Windenergieanlage noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder die WEA aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet werden kann, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Verpächterin ist Eigentümer des in **Anlage 1** zu diesem Vertrag aufgeführten Grundbesitzes.

1.2. Standortfläche der WEA

Die Verpächterin gestattet dem Pächter auf dem vorgenannten Grundbesitz:

- die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung und gegebenenfalls die Ersetzung (z. B. Repowering) eine WEA vom Typ Enercon E 115 – 160 (oder ähnlicher Anlagentyp) mit einer Leistung von ca. 4.200 - 7.000 kW, mit Fundament, Verkabelung sowie der erforderlichen Schalt-, Mess- und Transformatorenstationen und Sicherungsanlagen (die Parameter ergeben sich im Einzelnen aus **Anlage 2**),
- das Anlegen eines Schutzbereichs mit Kranstellfläche als ständige Arbeits- und Montagefläche, die Verlegung, Betrieb, Unterhaltung und gegebenenfalls Ersetzung von elektrischen Anschlussleitungen sowie Telekommunikationsleitungen zur Steuerung und Überwachung der WEA (= Zu- und Ableitungstrassen), und
- den Bau und die Unterhaltung von Wegen bzw. Ausbau vorhandener Wege, soweit dies für die Zuwegung erforderlich ist.

Der genaue Aufstellungsort der WEA nebst o. g. Zusatzeinrichtungen ist im Lageplan gemäß **Anlage 1**, die weiteren Parameter der WEA in **Anlage 2** dieses Vertrages festzuhalten.

1.3. Für Zuwegung und Infrastruktur gestattet die Verpächterin dem Pächter und den von ihm beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der

Windenergieanlage „Lauf“ den Grundbesitz wie folgt zu nutzen:

- **Übergabestation:** Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und gegebenenfalls Neuerrichtung einer bestehenden Übergabestation.
- **Zuwegung:** Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und gegebenenfalls Ersetzung einer befestigten Zuwegung (z. B. in Form eines Schotterweges) in einer Breite von mindestens 4,5 m, die geeignet ist, Schwertransporte zu tragen.
- **Kabel:** Verlegung, Betrieb, Unterhaltung und gegebenenfalls Ersetzung elektrischer Versorgungskabel in Form eines Mittelspannungskabelsystems und in Form von Fernmeldekabeln (die „Kabeltrasse“). Die Verpächterin verpflichtet sich, keine leitungsgefährdenden Maßnahmen durchzuführen. Insbesondere sind in einem Schutzstreifen von 1,5 m beiderseits der Außenränder des Kabelgrabens der Kabeltrasse Bauwerke, Absenkungen des Geländes sowie leitungsgefährdende Anpflanzungen und Vorrichtungen nicht bzw. nur mit schriftlicher Genehmigung des Pächters statthaft. Die Verpächterin ist jedoch nicht verpflichtet, seinerseits Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Soweit Leitungen (insbesondere Kabel) unterirdisch verlegt werden, geschieht dies in einer für Mittelspannungskabel erforderlichen Tiefe unterhalb der Geländeoberfläche, mindestens jedoch 0,8 m. Als Stech- und Grabschutz kommen neben Trassenwarnband auch Kunststoffplatten als Kabelabdeckhauben- oder platten zum Einsatz. Die örtlichen Bodenverhältnisse sind hierbei zu berücksichtigen. Nach Verlegung wird der Weg wieder in seinen vertragsgemäßen Zustand übergeben. Im Zweifel gelten für die Bestimmung des vertragsgemäßen Zustandes bei Wegen die Regeln für die Zuwegung, bei anderen Grundstücken ist der Zustand vor der Verlegung wieder herzustellen.
- **Überschwenkbereich:** Aufgrund der Länge der verwendeten Fahrzeuge wird der in Ziffer 1.1/**Anlage 1** bezeichnete Grundbesitz des Verpächters bei der Zufahrt durch Schwerlastfahrzeuge im Kurvenbereich teilweise überragt. Ein Befahren des Grundstücks ist damit nicht verbunden. Die Verpächterin gestattet dem Pächter das Grundstück zu dem genannten Zweck zu benutzen (so genannter Überschwenkbereich). Die hierfür benötigte Fläche ist in dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan zu kennzeichnen. Die Verpächterin ist verpflichtet, auf den im Lageplan gekennzeichneten Überschwenkbereichsflächen jegliche Bebauung und Bepflanzung, die eine Beeinträchtigung der Zufahrt zur WEA darstellen könnte, zu unterlassen. Der Pächter ist selbst berechtigt, die als Überschwenkbereich benötigte Fläche von Anpflanzungen und Bewuchs freizuhalten, die die bezweckte Nutzung beeinträchtigen könnten.
- **Kranstellfläche:** Duldung durch die Verpächterin, dass die in dem Lageplan (**Anlage 1**) festzuhaltende Fläche für das Aufstellen eines Kranes verwendet wird, der für die Errichtung und den Betrieb der zu errichtenden WEA benötigt wird.
- **Kranauslegerfläche:** Duldung durch die Verpächterin, dass die in dem Lageplan (**Anlage 1**) festzuhaltende Fläche, für die Montage des Kranes – insbesondere für das Zusammensetzen der Kransegmente - verwendet werden kann. Der Kran wird für die Errichtung und den Betrieb der zu errichtenden WEA benötigt. Sollten sich auf der Kranauslegerfläche Bäume oder Sträucher befinden, ist der Pächter berechtigt, diese kahl zu schlagen bzw. zu entfernen. Die Verpächterin darf diese Kranauslegerfläche nur mit niedrigen Gewächsen bis zu einer Höhe von 1,5 m bepflanzen.
- **Vormontagefläche:** Duldung durch die Verpächterin, dass die in dem Lageplan (**Anlage**

1) festzuhaltende Fläche für die vorübergehende Lagerung von Materialien (z. B. Turmsegmenten) und für die Vormontage bestimmter Bestandteile der auf dem benachbarten Grundstück zu errichtenden WEA genutzt werden kann. Die Vormontagefläche wird nur vorübergehend während der Errichtung der WEA benötigt. Sollten sich auf der Kranauslegerfläche Bäume oder Sträucher befinden, ist der Pächter berechtigt, diese kahl zu schlagen bzw. zu entfernen. Nach Abschluss der Errichtungsarbeiten wird die Fläche der natürlichen Sukzession übergeben bzw. entsprechend den Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde ggf. rekultiviert.

- **Abstandsfläche:** Duldung durch die Verpächterin von notwendigen Abstandsflächen für die zu errichtende WEA auf dem betroffenen Grundbesitz. Die genaue Lage der Abstandsfläche wird in den Lageplan (**Anlage 1**) eingezeichnet werden. Die Verpächterin verpflichtet sich, Abstandsbaulasten auf dem in Ziffer 1/**Anlage 1** bezeichneten Grundbesitz im Baulastenverzeichnis eintragen zu lassen oder - falls ein Baulastenverzeichnis nicht existiert - alle erforderlichen Erklärungen gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Sicherung der Abstandsfläche abzugeben und die Eintragung einer Dienstbarkeit zur Sicherung der Abstandsflächen auf dem in Ziffer 1.1/**Anlage 1** bezeichneten Grundbesitz zu bewilligen und im Grundbuch eintragen zu lassen.
 - **Freifläche:** Die Verpächterin verpflichtet sich, keine Maßnahmen durchzuführen oder zu gestatten, welche die Stromproduktion der WEA direkt oder indirekt beeinträchtigen könnten.
- 1.4. Die Verpächterin gestattet dem Pächter und den von ihm Beauftragten zwecks Planung sowie zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Nutzung jederzeit das betreffende Grundstück im erforderlichen Umfang zu betreten und mit Fahrzeugen bzw. Maschinen zu befahren und zu benutzen.
- 1.5. Die Verpächterin gestattet außerdem die vorübergehende Lagerung notwendiger Baumaterialien. Die Lagerung von Baumaterialien soll in einer die forst- bzw. landwirtschaftliche Nutzung des vertragsgegenständlichen Grundbesitzes schonenden, möglichst wenig beeinträchtigenden Weise durchgeführt werden. Die Gestattung gilt jeweils auch für Arbeiten, die für die WEA erforderlich sind. Die erforderlichen Flächen werden im Lageplan in **Anlage 1** ausgewiesen, nach Baubeginn ist für die Inanspruchnahme weiterer Flächen zu diesem Zweck eine Vereinbarung mit der Verpächterin erforderlich, die ihrerseits zu **Anlage 1** genommen wird.
- 1.6. Die Verpächterin ist berechtigt, die für die WEA ausgebaute bzw. errichtete Zuwegung unentgeltlich zu befahren, etwaige Unterhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten werden zwischen Verpächterin und Pächter abgestimmt, wobei jeder Nutzer grundsätzlich für die durch seine Nutzung entstandenen Schäden aufkommt.
- 1.7. Die Nutzung der Windkraftanlage für andere oder zusätzliche Zwecke als zur Stromerzeugung bedarf der Zustimmung der Verpächterin. Die Verpächterin wird die Zustimmung nicht verweigern, soweit im Einzelfall diese Nutzung für die Genehmigung der Windkraftanlage erforderlich ist (z. B. Richtfunkanlagen). Für eine anderweitige oder zusätzliche Nutzung als zur Stromerzeugung behält sich die Verpächterin die Vereinbarung eines Entgelts mit dem Pächter ebenso vor, wie den Abschluss eines eigenen Gestattungsvertrages mit anderen Mitnutzern. Dies gilt insbesondere für die Mitbenutzung durch kommerzielle Mobilfunkdienste.
- 1a. Vertragsanpassungen bei der Entwicklung der Windenergieanlage**
- 1a.1 Der Standort der WEA nach **Anlage 1** (z.B. Anlagenstandort, die Kranstellflächen, die Zuwegung und der Kabelverlauf) und die Parameter der jeweiligen WEA (z.B. Anlagentyp

und Inbetriebnahmezeitpunkt) nach **Anlage 2**, stehen bei Vertragsschluss noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Pächters wider. Eine endgültige Festlegung des Standortes mit den Flächenzuordnungen nach Ziffer 1.2 erfolgt durch den Pächter im Einvernehmen mit der Verpächterin, die der Parameter der WEA erfolgt durch den Pächter. Sofern der tatsächliche Standort der WEA und/oder die tatsächlichen Parameter der WEA von des in **Anlage 1** genannten Standortes oder den in **Anlage 2** genannten Parametern abweichen, werden die Parteien die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Bei Abschluss der Standortplanung, Beantragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und bei Inbetriebnahme werden die **Anlagen 1 und/oder Anlage 2** zu diesem Vertrag aktualisiert (Ziffer 1a.2 bis Ziffer 1a.3). Dasselbe gilt, wenn sich nach Inbetriebnahme der WEA die Parameter der WEA ändern. Vereinbarungen über die temporäre Nutzung zusätzlicher Flächen während der Bauphase werden zu **Anlage 1** hinzugenommen (Ziffer 1.4).

- 1a.2 Vor Stellung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags stimmt der Pächter das Gesamtkonzept der WEA mit der Verpächterin ab. Dabei wird u. a. eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung gestellten Fläche für die Windenergienutzung im Sinne eines möglichst hohen Stromertrags angestrebt. Dies betrifft vor allem den genauen Standort der WEA, den Verlauf der Leitungen und sonstige Anschlüsse, die Lage der Schalt-, Mess- und Transformatorenstationen, die Inanspruchnahme vorhandener Wege, den erforderlichen Wegeaus- und -neubau, die Lage und Bauausführung der Zufahrten sowie die Lage der erforderlichen Kran- und Aufbauplätze. Das Ergebnis wird in einem Plan dokumentiert, den der Pächter zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens macht.
- 1a.3 Die tatsächliche Lage der Windkraftanlage, Nebenanlagen und Kabel- sowie Leitungstrassen ergeben sich aus dem vom Pächter nach Bestandskraft der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorzulegenden Lageplan (Ausführungsplan), der im Wege eines Nachtrages zum Bestandteil dieses Vertrages wird. Der Ausführungsplan ist der Verpächterin in 2-facher Fertigung vorzulegen. Anhand dieses Ausführungsplanes wird der genaue Umfang der vom Pächter benötigten Teilfläche des vertragsgegenständlichen Grundstücks festgelegt.
- 1a.4 Die Inbetriebnahme von der Windkraftanlage wird durch das Inbetriebnahmeprotokoll dokumentiert. Der Pächter ist verpflichtet, der Verpächterin den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlage innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme mitzuteilen und jeweils eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls zur Verfügung zu stellen.
- 1a.5 Der Pächter ist berechtigt, die errichtete Windkraftanlage laufend dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen und entsprechend abzuändern, soweit dadurch das Ausmaß der Inanspruchnahme des Grundstücks nicht erweitert wird. Gegebenenfalls hierfür notwendige Genehmigungen sind vor Baubeginn der Verpächterin vorzulegen. Bei Erhöhung der Leistung (Repowering) behält sich die Verpächterin vor, die Gestattungsentgelte neu zu vereinbaren.

2. Scheinbestandteilseigenschaft; Abtretung des Verpächterpfandrechts

- 2.1 Der gesamte in Ziffer 1.1/**Anlage 1** bezeichnete Grundbesitz bleibt im Eigentum der Verpächterin. Zwischen den Vertragsparteien besteht jedoch Einigkeit darüber, dass die auf dem Grundbesitz der Verpächterin zu errichtenden Anlagen gemäß Ziffer 1.2 bis 1.3 nicht in das Eigentum der Verpächterin übergehen, sondern nur zeitlich befristet, zu einem vorübergehenden Zweck und/oder in Ausübung eines Rechts an dem in Ziffer 1.1/**Anlage 1** bezeichneten Grundbesitz in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für den Pächter auf dem Grundstück aufgestellt werden und bei Beendigung dieses Pachtvertrages entsprechend Ziffer 12.1 entfernt werden; es handelt sich hierbei also nur um Scheinbestandteile im Sinne von § 95 Absatz 1 BGB.

- 2.2 Der Verpächterin ist bekannt, dass die auf ihrem Grundstück zu errichtende WEA einschließlich der Nebenanlagen der finanzierenden Bank von dem Pächter sicherungsübereignet wird. Für die Dauer einer erforderlichen Sicherungsübereignung tritt die Verpächterin an die finanzierende Bank das ihr nach §§ 581 Abs. 2, 562 ff. BGB zustehende Verpächterpfandrecht an von dem Pächter gemäß Ziffern 1.2 und 1.3 eingebrachten Anlagen ab (echter Vertrag zugunsten Dritter). Die Verpächterin ist über die Sicherheitsübereignung sowie über deren Beendigung jeweils unter Vorlage geeigneter Nachweise zu informieren.

3. Pflichten der Verpächterin

- 3.1 Die Verpächterin gestattet und beauftragt den Pächter alle zur vertragsgegenständlichen Nutzung gemäß Ziffer 1.2 bis 1.5 erforderlichen Erklärungen vorzubereiten und nach Genehmigung durch die Verpächterin abzugeben bzw. diesbezüglich schriftliche Vollmachten zu erteilen. Die Verpächterin wird alle ihrerseits erforderlichen Erklärungen abgeben und Handlungen (z. B. Zustimmung zu dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn der Antrag den Festlegungen nach Ziffer 1a entspricht) vornehmen.
- 3.2 Die Verpächterin verpflichtet sich, auf dem in Ziffer 1.1/**Anlage 1** dieses Vertrages bezeichneten Grundbesitz Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der vertragsgegenständlichen Nutzung gemäß Ziffer 1.2. bis Ziffer 1.5, insbesondere das Errichten von baulichen und anderen Anlagen zu unterlassen, soweit hierdurch die Errichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und gegebenenfalls die Ersetzung (z. B. Repowering) der WEA direkt oder indirekt beeinträchtigt werden könnte. Zu Abholzungen von Wald ist die Verpächterin nur verpflichtet, soweit dies für Errichtung, Unterhaltung, Abbau und gegebenenfalls Ersetzung der WEA einschließlich der Fundamente, Zuwegungen, Montage-, Kranstell- und Freiflächen, Umzäunungen, Anschlussleitungen und Nebenanlagen notwendig ist. Eine Verpflichtung zur Abholzung besteht nicht zum Zweck der Windernteverbesserung (z. B. Anströmfläche). Die Verpächterin hat das Wahlrecht, ob der Einschlag und Abtransport des auf der benötigten Waldfläche stehenden Holzes/Aufwuchses auf Kosten des Pächters durch ihn selbst zum Entgelt des Maschinenringsatzes oder durch den Pächter oder Dritte erfolgen soll. Den Umfang der notwendigen Räumung legt der Pächter zusammen mit der Verpächterin fest. Ggf. erforderliche Rodungs- und Umwandlungsgenehmigungen nach WaldG sind vorrangig zu beachten. Die ggf. erforderlichen Genehmigungen bzw. Negativatteste (keine Genehmigung erforderlich) holt der Pächter auf eigene Kosten ein.
- 3.3 Die Verpächterin hat dem Pächter unverzüglich von einer Veräußerung oder drohenden Zwangsversteigerung des in Ziffer 1.1/**Anlage 1** bezeichneten Grundbesitzes zu unterrichten.
- 3.4 Die Verpächterin verpflichtet sich die in Ziffer 5 bezeichneten beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und Vormerkungen zu bestellen. Die Verpächterin verpflichtet sich für den Fall, dass er den in Ziffer 1.1/**Anlage 1** bezeichneten Grundbesitz veräußert oder sich sonst vertraglich zur Übertragung verpflichtet, in den notariellen Vertrag folgende Klausel aufzunehmen:

„Der _____ (Erwerber/Käufer) tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aus dem Pachtvertrag vom ____ nebst etwaigen Nachträgen sowie der im Grundbuch eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und Vormerkung gegenüber dem jeweiligen Berechtigten, insbesondere dem Pächter und der finanzierenden Bank, gegenüber ergeben.“

Kommt die Verpächterin dieser Verpflichtung nicht nach, so übernimmt die Verpächterin

hiermit ausdrücklich die Haftung für hieraus entstehende Schäden dem jeweiligen Berechtigten gegenüber, insbesondere gegenüber dem Pächter und der finanzierenden Bank.

- 3.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die ggf. von der Genehmigungsbehörde für den Bau der WEA angeordnet werden, können auf dem vertragsgegenständlichen Grundbesitz unter der Zustimmung der Verpächterin durch den Pächter umgesetzt werden, die Entschädigung erfolgt auf Basis einer separaten Vereinbarung, die Anlage zu diesem Vertrag wird. Der Verpächterin steht es frei, ihre Zustimmung zu einer vorgeschlagenen Vereinbarung nicht zu erteilen.

4. Pflichten des Pächters

- 4.1 Mit allen Arbeiten auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück, die mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen im Zusammenhang stehen, darf erst begonnen werden, wenn
- a. die für die Anlagen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, in Kopie (digitale Kopie in Textform) überlassen worden sind,
 - b. die erforderliche Sicherheitsleistung nach Ziffer 13 vorliegt,
 - c. der Versicherungsschutz nach Ziffer 11 nachgewiesen ist und
 - d. notwendige Abstandsflächenregelungen mit Nachbarn des vertragsgegenständlichen Grundstücks getroffen und gegenüber der Verpächterin nachgewiesen wurden.
- Dies gilt nicht für bauvorbereitende Maßnahmen.
- 4.2 Der Pächter ist verpflichtet, die in Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Anlagen nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften installieren zu lassen, zu betreiben und zu unterhalten.
- 4.3 Der Pächter wird bei der Terminierung und Durchführung der Arbeiten auf forstbetriebliche und jahreszeitliche Belange Rücksicht nehmen; er wird mit der Verpächterin rechtzeitig eine Terminabstimmung herbeiführen. Der Pächter hat rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn der WEA, die Verpächterin hierüber zu benachrichtigen. Darüber hinaus wird der Pächter in der Zeit des anschließenden Betriebs und der Unterhaltung der WEA vor Beginn von größeren Reparaturarbeiten, Baumaßnahmen oder Erdarbeiten auf dem vertragsgegenständlichen Grundbesitz die Verpächterin rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Tage vor Durchführung darüber informieren.
- 4.4 Vor Beginn von Arbeiten am oder im Erdreich sind der Pächter oder die mit der Arbeitsausführung beauftragten Firmen oder Personen verpflichtet, festzustellen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle Leitungen oder Kabel liegen, die gefährdet werden können. Bei einer Gefährdung ist der Eigentümer dieser Anlage unverzüglich zu benachrichtigen, damit er entsprechende Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen treffen kann. Die Deutsche Telekom ist vor Beginn der Arbeiten stets zu benachrichtigen.
- 4.5 Soweit Leitungstrassen anzulegen sind, sind diese mit der Verpächterin abzustimmen und diese soweit möglich entlang der vorhandenen oder neu gebauten Wege zu verlegen. Beim Wegeaus- und -neubau sind Eingriffe unter Berücksichtigung des Standes der Technik soweit wie möglich zu minimieren. Erdleitungen sind mit einer Mindestüberdeckung von 0,8 Meter zu verlegen.
- 4.6 Sofern auf Kosten des Pächters zur Ausübung des gestatteten Nutzungsrechtes auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück Wege neu angelegt oder bestehende Wege ertüchtigt werden müssen, hat dies so zu erfolgen, dass weder die weitere Nutzung der Gestattungsfläche, noch der forstwirtschaftliche Betrieb beeinträchtigt werden. Ist ein Wegeaus- oder Neubau im Rahmen der gestatteten Nutzung notwendig, ist hierfür umweltverträgliches, frostbeständiges, tragfähiges, mineralisches Material ohne Bindemittelanteil zu verwenden.

- 4.7 Falls außerhalb der nach dem aktualisierten Lageplan laut Genehmigung freizulegenden Waldfläche weitere Flächen als Lagerplätze für Baumaterialien, zur Aufstellung von Arbeitsunterkünften oder zur zeitweiligen Lagerung von Aushubmaterial benötigt werden, ist die Zustimmung der Verpächterin hierzu unverzüglich einzuholen und, soweit erforderlich, eine befristete Umwandlungsgenehmigung zu beantragen. Die hierfür zusätzlich zur Rekultivierung zu entrichtende Entschädigung richtet sich nach Ziffer 6.2 Buchstabe b). Die Aufstellung von Wohn- und Schlafcontainern ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 4.8 Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass das Dränagen-Entwässerungssystem für das gesamte Grundstück funktionsfähig erhalten bleibt.
- 4.9 Werden durch die Baumaßnahmen vorhandene Grenzzeichen entfernt, so ist der Pächter verpflichtet auf seine Kosten deren Wiederherstellung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.
- 4.10 Alle notwendigen Erdarbeiten werden vom Pächter nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Insbesondere wird der Mutterboden vor den Arbeiten vom restlichen Erdreich abgetrennt und fachgerecht gelagert, sodass keine Vermischung mit dem Unterboden stattfindet und der Mutterboden nach den Arbeiten wieder aufgebracht und rekultiviert werden kann. Die Verpächterin darf überflüssiges Erdreich behalten, sofern dem keine behördlichen Auflagen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Überschüssiges Erdreich (Untergrundmaterial, tiefer 30 cm) wird ansonsten vom Pächter auf seine Kosten ordnungsgemäß auf einer genehmigten Deponie entsorgt.
- 4.11 Nach endgültiger Fertigstellung der Windkraftanlage sowie nach, im Laufe der Vertragslaufzeit erforderlich werdenden, sonstigen Baumaßnahmen, hat der Pächter sicherzustellen, dass sämtliche während des Baus benötigten Arbeitsmaterialien und Arbeitsabfälle wieder beseitigt werden. Sollte der Pächter dieser Verpflichtung nach angemessener Fristsetzung nicht nachkommen, so ist die Verpächterin zur Ersatzvornahme auf Kosten des Pächters berechtigt.
- 4.12 Der Pächter hat der Verpächterin ab Vertragsschluss einen bis zur Beendigung der Bauphase ständig erreichbaren fachlich geeigneten Ansprechpartner zu nennen. Der Wechsel des Ansprechpartners ist der Verpächterin in Textform mitzuteilen.
- 5. Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und Grundbucheintragung**
- 5.1 Die Verpächterin verpflichtet sich, zur Sicherung der Nutzungsrechte des Pächters aufgrund dieses Pachtvertrages die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ins Grundbuch zu bewilligen. Die Sicherung hat so zu erfolgen, dass der Pächter die Ausübung der Dienstbarkeit einem Dritten gestatten kann. Die Kosten für die Parzellierung werden vom Pächter übernommen. Für den Fall, dass ein Dritter oder die finanzierende Bank gemäß der Regelungen nach Ziffer 10 dieses Pachtvertrages in diesen Pachtvertrag eintreten bzw. diesen übernehmen, verpflichtet sich die Verpächterin gegenüber dem Pächter, die gleiche beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Ziffer 5. 2 zugunsten des Eintretenden/Übernehmers zu bestellen. Der Eintretende/Übernehmer kann im Sinne von § 328 Absatz 1 BGB die Bestellung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit von der Verpächterin unmittelbar fordern, sobald der Vertragseintritt vollzogen ist. Die Verpächterin verpflichtet sich, zur Sicherung der in Ziffer 5. 2 genannten veräußerlichen und vererblichen Ansprüche dem Pächter eine diesbezügliche Vormerkung auf die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ins Grundbuch einzutragen. Der Pächter verpflichtet sich, die zu seinen Gunsten im Grundbuch eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeit löschen zu lassen, sobald zugunsten des Eintretenden/Übernehmenden eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wurde. Hierfür erklärt der Pächter bereits jetzt unwiderruflich die Zustimmung

zur Löschung. Der Pächter legt diese Erklärung bis zur Beantragung der Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach Ziffer 5.2 der Verpächterin in einer Urkunde mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung vor.

- 5.2 Wortlaut und Inhalt der von der Verpächterin abzugebenden Eintragungsbewilligung und des Eintragungsantrags bezüglich der in den Ziffern 5.1 und 5.2 benannten Grundbucheintragungen ergeben sich aus dem diesem Vertrag als **Anlage 3** beigelegten Muster oder einem von der finanzierenden Bank vorgelegten Formular, dessen Regelungen denen des Musters bezüglich der Rechten und Pflichten entsprechen. Die Eintragung der Dienstbarkeit und der Vormerkungen hat so zu erfolgen, dass keine Rechte in Abteilung II und III des Grundbuchs vorgehen bzw. dass nur solche Rechte vorgehen, die die Ausübung der Dienstbarkeit nicht behindern. Die Eintragung der Dienstbarkeit und der Vormerkung soll zunächst an rangbereiter Stelle erfolgen. Die Verpächterin hat alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die die ranggerechte Eintragung ermöglichen. Dies beinhaltet auch, dass die Verpächterin seine Zustimmung zur Einsichtnahme in das Grundbuch erteilt. Die Verpächterin übernimmt nicht die Verantwortung dafür, dass vorrangig eingetragene Berechtigte ihre Zustimmung zu einem Rangrücktritt erteilen. Der Verpflichtung sich um deren Zustimmung zu bemühen ist mit einer einmaligen schriftlichen Aufforderung einen Rangrücktritt genüge getan; eigene Verpflichtungen einzugehen oder auf Rechte zu verzichten ist nicht geschuldet. Den Grundbuchstand und sich daraus ergebende Risiken hat der Pächter in eigener Zuständigkeit zu prüfen.
- 5.3 Alle mit den Grundbucheintragungen, -änderungen und -lösungen verbundenen Kosten trägt der Pächter. Die Verpächterin ist verpflichtet, alle erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen in der gehörigen Form abzugeben.
- 5.4 Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses werden die Grundbucheintragungen unverzüglich gelöscht. Hierfür erklärt der Pächter bereits jetzt unwiderruflich die Zustimmung zur Löschung. Der Pächter legt diese Erklärung bis zur Beantragung der Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach Ziffer 5.2 der Verpächterin in einer Urkunde mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung vor. Sämtliche mit den Grundbucheintragungen und den Lösungen verbundenen Kosten trägt der Pächter. Eine Löschungspflicht hinsichtlich der zugunsten der finanzierenden Bank bestellten Rechte besteht nicht, wenn und soweit der finanzierenden Bank nach den Bestimmungen dieses Vertrages ein Eintrittsrecht zusteht und die finanzierende Bank davon fristgerecht Gebrauch macht. Eine Löschungspflicht besteht auch dann nicht, wenn der Gestattungsvertrag aufgrund insolvenzrechtlicher Sonderkündigungsrechte (§ 57a ZVG / § 111 InsO), welche nur greifen können, wenn die vertragsgegenständlichen Flächen an Dritte veräußert werden, beendet wird.

6. Nutzungsentgelt

Der Pächter bezahlt für die Inanspruchnahme der Flächen für den in Ziffer 1 benannten Vertragsgegenstand und für die Einräumung der vertraglichen Rechte ein Entgelt, das sich wie folgt berechnet:

6.1 Jährliches Gestattungsentgelt

- I. Ab dem Monat, in dem die WEA in Betrieb geht und mit der Stromerzeugung begonnen wird:

Basisvergütung des jährlichen Umsatzes (Brutto-Erträge der Windenergieanlage/n) gem. **Anlage 7**.

Bei der Ermittlung werden die von der WEA

- tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strommenge und

Für diese Strommengen sind die von der WEA im Kalenderjahr erzielten Brutto-Erlöse aus der Stromproduktion (einschließlich der Lieferungen an Dritte) sowie die geleisteten Entschädigungszahlungen von Dritten (z. B. Versicherungen, Anlagenherstellern) für Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen, Abschaltungen oder Drosselungen nachzuweisen und der Berechnung der Umsatzbeteiligung zugrunde zu legen.

Die Umsatzbeteiligung erhöht sich zusätzlich um ■■■■■ jährlichen Stromerlöse (Brutto-Erträge der Windenergieanlage) ab dem 11. Betriebsjahr.

Für den im Windgutachten ermittelten P75 Jahresstromertrag in kWh/a übersteigenden Stromertrag erhält der Verpächter zusätzlich zu seiner Basisvergütung das 1,5-fache des vereinbarten prozentualen Anteiles entsprechend Absatz 6.1 I.

Alternativ kann sich die Gemeinde Lauf bis zum 31.10.2024 für folgend Konditionen schriftlich entscheiden:

- I. Ab dem Monat, in dem die WEA in Betrieb geht und mit der Stromerzeugung begonnen wird:

Basisvergütung ■■■■■ des jährlichen Umsatzes (Brutto-Erträge der Windenergieanlage/n) gem. **Anlage 7**.

Bei der Ermittlung werden die von der WEA

- tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strommenge

Für diese Strommengen sind die von der WEA im Kalenderjahr erzielten Brutto-Erlöse aus der Stromproduktion (einschließlich der Lieferungen an Dritte) sowie die geleisteten Entschädigungszahlungen von Dritten (z. B. Versicherungen, Anlagenherstellern) für Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen, Abschaltungen oder Drosselungen nachzuweisen und der Berechnung der Umsatzbeteiligung zugrunde zu legen.

Die Umsatzbeteiligung erhöht sich zusätzlich um ■■■■■ jährlichen Stromerlöse (Brutto-Erträge der Windenergieanlage) ab dem 11. Betriebsjahr.

Als 6.1.III wird eingefügt:

- III. Ab dem 01.01.2025 hat der Pächter bis zum Zeitpunkt der Zahlung des Entgelts nach Nr. 6.1.a), ein monatliches Bereitstellungsentgelt in Höhe von ■■■■■€ zu entrichten. Das monatliche Bereitstellungsentgelt erhöht sich jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres um ■■■■■ sodass ab dem 01.01.2026 ein monatliches Bereitstellungsentgelt in Höhe von ■■■■■ entrichten ist, ab dem 01.01.2027 in Höhe von monatlich ■■■■■€ usw. Zusätzlich ist vom Pächter beim Abschluss des Vermarktungsvertrages ein einmaliges Entgelt in Höhe von ■■■■■€ zu entrichten.

II. Mindestentgelt:

1. Ab dem Monat der jeweiligen Inbetriebnahme bis einschließlich dem 10. Betriebsjahr beträgt das jährliche Mindestentgelt [REDACTED] EUR je MW installierter Nennleistung der Windkraftanlage.
2. Ab dem 11. Betriebsjahr beträgt das jährliche Mindestentgelt [REDACTED] EUR je MW installierter Nennleistung der Windkraftanlage.

6.2 Einmalige Entschädigungen

a) Einmalige Entschädigungen

- I. Entschädigung für den Aufrieb auf Dauer benötigter Flächen (z. B.: Standfläche für Windkraftanlage und Kräne, Wegeneubau):
[REDACTED] /m² Aufriebsfläche.
- II. Entschädigung für den Aufrieb vorübergehend benötigter Flächen (z. B.: Arbeitsflächen):
[REDACTED] Aufriebsfläche.
- III. Entschädigung für den Aufrieb zum Ausbau vorhandener Wege:
[REDACTED] /lfm aufgehauemem Trauf (je Seite).
- IV. Entschädigung für das Recht zur Verlegung von Leitungen auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück:
[REDACTED] /lfm Leitungstrasse.

Eine Entschädigung ist auch dann zu bezahlen, wenn nach einem Holzeinschlag Anlagen nicht errichtet werden und die Fläche der Verpächterin wieder uneingeschränkt zur Verfügung steht. Werden Anlagen zurückgebaut, findet eine Rückerstattung oder eine Anrechnung der geleisteten Entschädigung für die nicht mehr benötigten Flächen nicht statt.

Die einmaligen Entschädigungen werden von der Verpächterin nach Durchführung der Rodungsmaßnahmen in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 21 Tagen zur Zahlung fällig. Eine Zusammenstellung der benötigten und zu entschädigenden Flächen mit Flächenaufmaß ist vom Pächter zu erstellen und der Verpächterin bis spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Rodungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

- 6.3 Für die vorgenannten Entgelte und Entschädigungen ist vom Pächter die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.
- 6.4 Der Pächter trägt die Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten, die aus Anlass der Errichtung, des Betriebs, der Unterhaltung, der Verlegung oder der Entfernung der Anlagen entstehen.
- 6.5 Bei Zahlungsrückständen sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Absatz 2 i.V.m. § 247 Absatz 1 BGB zu entrichten.
- 6.6 Der Pächter überweist das Nutzungsentgelt und die Entschädigungen auf die noch zu

übermittelnde Bankverbindung in Form einer Gutschrift. Sollte sich die Bankverbindung ändern, teilt die Verpächterin dies dem Pächter rechtzeitig schriftlich mit.

7. Inkrafttreten; Nutzungsdauer

7.1 Dieser Pachtvertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung.

7.2 Der Vertrag endet nach Ablauf von zwanzig Kalenderjahren, berechnet ab Beginn des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Inbetriebnahme nach § 3 Nr. 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) der letzten in der BlmSch-Genehmigung errichteten WEA folgt. Dem Pächter wird eingeräumt, den Vertrag zweimal um jeweils 5 Jahre zu verlängern, so dass der Vertrag nach insgesamt 30 Jahren endgültig beendet ist. Der Pächter wird die Verlängerung spätestens 12 Monate vor Vertragsablauf schriftlich gegenüber der Verpächterin erklären. Die Verpächterin kann verlangen, dass das Nutzungsentgelt zu angemessenen Konditionen nach dem zwanzigsten und nach dem fünfundzwanzigsten Kalenderjahr neu festgelegt wird, berechnet ab Beginn des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Inbetriebnahme nach § 3 Nr. 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) der letzten in der BlmSch-Genehmigung errichteten WEA. Die Inbetriebnahme der WEA wird durch eine Ablichtung des/der Inbetriebnahmeprotokolls/-e dokumentiert, die der Pächter nach Inbetriebnahme gegenüber der Verpächterin vorzulegen hat.

8. Kündigung

8.1 Die Verpächterin kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn

- (1) Der Pächter nicht binnen 12 Monaten nach Vertragsschluss keinen geeigneten Netzanschlusspunkt nachweist oder die vom Pächter beantragte Genehmigung für die beantragte Windkraftanlage nach dem BlmSchG bestandskräftig abgelehnt wird,
- (2) der Pächter den Antrag nebst Unterlagen auf Genehmigung nach BlmSchG nicht spätestens 36 Monate nach Vertragsschluss vollständig (§ 7 Abs. 2 der 9.BlmSchV) stellt. Bei Verzögerungen, die im Zusammenhang mit dem Raumordnungsverfahren oder der Bauleitplanung der Kommunen stehen, wird die Frist auf Antrag max. 12 Monate verlängert,
- (3) der Pächter mit dem Bau (Fundamentaushub) nicht spätestens vierundzwanzig Monate nach Bestandskraft der Genehmigung nach dem BlmSchG beginnt oder die Anlagen nicht spätestens 36 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung nach dem BlmSchG in Betrieb nimmt. Für den Fall, dass der Pächter zwingende und von ihm nicht zu vertretende Gründe vorträgt, weshalb mit dem Bau / Inbetriebnahme der Windkraftanlage nicht innerhalb der gesetzten Frist begonnen werden kann, verlängern sich die Fristen für den Bau und für die Inbetriebnahme um jeweils 12 Monate auf insgesamt 36 bzw. 48 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung nach dem BlmSchG. Der Pächter hat die entsprechenden Nachweise vorzulegen,
- (4) der Pächter den Bau dauerhaft einstellt. Der Bau gilt als dauerhaft eingestellt, wenn er nicht innerhalb von 12 Monaten fortgesetzt wird und eine Fertigstellung nicht zu erwarten ist,
- (5) der Pächter, ohne vorherige Zustimmung durch die Verpächterin und damit entgegen Ziffer 10, Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten überträgt oder die Nutzung des Vertragsgegenstandes einem Dritten überlässt oder trotz Aufforderung durch die Verpächterin nach Ziffer 10 Nr. 10.2 Satz 4 die Überlassung nicht rückabwickelt oder der Verweigerungsgrund beseitigt wird.

- (6) der Pächter erklärt, dass er die Zahlungen einstellt oder sich auflöst,
- (7) der Pächter mit fälligen Entgelten oder Entschädigungen oder sonstigen Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise länger als 2 Monate in Verzug ist und die Verpächterin vorher abmahnt und eine angemessene Nachfrist setzt,
- (8) der Nachweis über das Bestehen der nach Ziffer 11.1 erforderlichen Versicherungen nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht oder nicht vollständig erbracht wird,
- (9) die in Ziffer 13 vereinbarten Sicherheitsleistungen bis zum Baubeginn nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht erbracht ist,
- (10) eine erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung bestandskräftig aufgehoben oder erloschen ist, oder der Betrieb der Anlage auf Grund öffentlich-rechtlicher Maßnahmen endgültig nicht mehr erfolgen darf,
- (11) der Pächter die Vertragspflichten in grober Weise oder wiederholt verletzt und trotz Mahnung durch die Verpächterin diese Vertragspflichten nicht innerhalb der ihm gesetzten, angemessenen Frist erfüllt,

Das Kündigungsrecht nach § 314 BGB bleibt unberührt.

Die entsprechenden Nachweise sind der Verpächterin unaufgefordert und jeweils unverzüglich vorzulegen.

- 8.2 Die Verpächterin kann den Vertrag nach Einspeisungsbeginn mit einer Frist von 3 Monaten ganz oder teilweise zum Ende eines jeden Monats kündigen, falls die Windkraftanlage mindestens 12 Monate nicht betrieben wird. Dieses Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Stillstand der Anlage auf eine Reparatur, eine technische Umrüstung oder auf eine Maßnahme des Netzbetreibers zurückzuführen ist und der Mindestbetrag nach Ziffer 6.1 II Nr. 3 für diese Anlage weitergezahlt wird.
- 8.3 Der Pächter kann vor Baubeginn der Windkraftanlage mit sofortiger Wirkung zum Ende eines jeden Monats kündigen, sollte sich der Standort als ungeeignet erweisen. Dies gilt auch dann, wenn ihm aus wirtschaftlichen Gründen der Bau der Anlage nicht mehr möglich ist und dies durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird.
- 8.4 Der Pächter kann ab Inbetriebnahme gem. Ziffer 7.1 den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Monats kündigen,
 - (1) falls die Verpächterin bauliche Veränderungen auf den Grundstücken vornimmt, oder sonstige Maßnahmen trifft die zu einer Leistungsminderung der Windkraftanlagen führen und entweder der Pächter die Verpächterin zuvor erfolglos abgemahnt hat, oder die Leistungsminderung mehr als nur unerheblich und kurzfristig nicht reversibel ist,
 - (2) wenn die Möglichkeit zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen entfällt und ein alternativer Einspeisepunkt nicht zur Verfügung steht oder ein Netzanschluss unverhältnismäßige Kosten verursachen würde,
 - (3) falls die Windkraftanlage aufgrund behördlicher Anordnungen stillgelegt und/oder abgebaut werden muss, oder die Windkraftanlage durch höhere Gewalt zerstört wird.

Kein wichtiger Grund ist der Wegfall eines PPA, wenn die Möglichkeit zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz besteht oder durch Zu- und Ableitungen hergestellt werden kann.

- 8.5 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

- 8.6 Im Falle der Kündigung oder sonstiger Beendigung des Vertrages besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der nach Ziffer 6 fällig gewordenen Entgelte, Entschädigungen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis.

9. Unterrichtungspflicht gegenüber der finanzierenden Bank

Für den Fall, dass die Verpächterin und/oder der Pächter vor vollständiger Rückführung der Finanzierung der WEA bei der finanzierenden Bank diesen Pachtvertrag kündigen oder sonst wie beenden will, ist er bzw. sind sie verpflichtet, zuvor unverzüglich die finanzierende Bank zu unterrichten. Für die Verpächterin gilt dies nur, wenn ihr die zum 01.01. des jeweils laufenden Kalenderjahres eine fortbestehende Finanzierung durch eine konkret bezeichnete Institution mitgeteilt wurde. Der finanzierenden Bank ist sodann Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist ab Unterrichtung an die Stelle des Pächters zu treten oder hierfür einen Dritten zu benennen. Ein Vertragseintritt setzt voraus, dass gleichzeitig etwaige Kündigungsvoraussetzungen (z. B. Stellung oder Erhöhung Bürgschaft, ausstehende Zahlungen) beseitigt werden. Sollte die finanzierende Bank innerhalb der angemessenen Frist weder an die Stelle des Pächters treten, noch hierfür einen Dritten benennen, sind die Vertragsparteien berechtigt, die beabsichtigten Rechte auszuüben, insbesondere den Vertrag zu kündigen.

10. Übertragung auf Dritte

- 10.1 Der Pächter hat das Recht, die vertragsgegenständlichen Grundstücke zu dem vertraglich vereinbarten Zweck an Dritte unter zu verpachten, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte oder die finanzierende Bank abzutreten oder zu übertragen.
- 10.2 Für die Wirksamkeit des Eintritts eines Dritten ist Voraussetzung (aufschiebende Bedingungen),
1. die vorherige Anzeige der Übertragung unter Vorlage der Übertragungsverträge;
 2. dass der Dritte seinen Firmensitz in der Europäischen Union hat und eventuell noch ausstehende Forderungen aus dem Vertragsverhältnis gegen die vorherigen Pächter erfüllt und
 3. der Dritte die in Ziffer 13 vorgesehenen Sicherheiten leistet
 4. der Dritte die in Ziffer 11.1 vorgesehenen Versicherungen nachgewiesen hat und
 5. die Verpächterin zustimmt.
- Bis zum Eintritt der vorgenannten aufschiebenden Bedingungen hat der Pächter selbst die Verpflichtungen aus diesem Pachtvertrag zu erfüllen.
- Die Verpächterin wird die Zustimmung nur verweigern, wenn
- über das Vermögen des Dritten ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, und/oder
 - der Dritte nicht die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, und/oder
 - Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123, 124 GWB vorliegen.
 - Eine Abtretung von Gesellschaftsanteilen, den Gesamtanteil des Pächters oder mit ihm verbundenen Unternehmen, auf unter [REDACTED] reduzieren würde.
- 10.3 Bei Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag hat der Pächter an die Verpächterin eine Abstandszahlung in Höhe von [REDACTED] zu leisten. Das gilt nicht, wenn die Übertragung der Rechte auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz, an eine sich zu dem Zweck der Beteiligungsmöglichkeit für Kommunen und Bürger bildenden Betreibergesellschaft und/oder Genossenschaft mit Mehrheitsbeteiligung (>50%) erfolgt, oder zur Absicherung der Finanzierung der Windkraftanlage/n erforderlich ist.
- 10.4 Die Verpächterin kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen, wenn

- a. die Beteiligung der Gesellschafter Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und Herrn Matthias Griebel am Pächter, oder
- b. die Beteiligung des Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. und einer Gesellschaft, an welcher Herr Matthias Griebel Mehrheitsgesellschafter ist, an der Gesellschaft des Unterpächters

als Gesellschafter, Aktionär oder als Kommanditist weniger als 51 von Hundert der Kapitalanteile oder der Kommanditanteile beträgt.

11. Haftung und Versicherung, Verkehrssicherungspflicht

- 11.1 Der Pächter haftet für alle schuldhaft von ihm oder seinen Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden, insbesondere Flurschäden, die Verpächterin oder Dritten durch die vertragsgegenständliche Nutzung gemäß Ziffer 1.2 und 1.5 sowie den Betrieb, Ersetzung, Reparatur, Unterhaltung und Rückbau der WEA entstehen und aufgrund gesetzlicher Vorschriften geltend gemacht werden.
Hierfür wird von dem Pächter eine Bauherren- und Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Umweltschadensversicherung abgeschlossen und während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten.
Die Mindesthöhe der Versicherung beträgt [REDACTED] € je Schadensfall, insgesamt [REDACTED] € pro Jahr für Personen- und Sachschäden. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist vor Baubeginn und für die Folgejahre jeweils zum 31.03. eines Jahres der Verpächterin in geeigneter Weise nachzuweisen. Sollten sich im Laufe der Vertragszeit die für die Versicherungsart oder die Versicherungshöhe maßgebenden Verhältnisse ändern, hat der Pächter die Versicherungshöhe anzupassen.
- 11.2 Für die von ihm errichtete Anlage ist der Pächter für die Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Dem Pächter obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm errichteten Anlagen. Außerdem übernimmt er für die Zeit der Bauphase die Verkehrssicherungspflicht für alle von ihm in Anspruch genommenen Wege. Nach Inbetriebnahme wird die Verkehrssicherungspflicht des Pächters auf die Wege, die ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb der WEA angelegt werden, beschränkt. Der Pächter übernimmt für diese auch die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Gefährdungshaftung. Sollten aufgrund der Pflicht der Verkehrssicherung konkrete Maßnahmen erforderlich werden, ist dies der Verpächterin anzuzeigen und von diesem auf Kosten des Pächters vorzunehmen. Gehen von den errichteten Anlagen Auswirkungen auf Nachbarn aus, ist der Pächter verpflichtet, diese Einwirkungen zu beenden oder die zu deren Gestattung erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen, Erlaubnisse oder Genehmigungen einzuholen. Nachbar kann jeder Grundstückseigentümer, Miteigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer oder jede Wohnungseigentümergeinschaft sein, die zum Einwirkungsbereich des vertragsgegenständlichen Grundstücks gehört. Die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Nachbarn obliegt dem Pächter.
- 11.3 Der Pächter ist auch gegenüber der Verpächterin verpflichtet, alle Bestimmungen und Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und ggf. erteilter baurechtlicher Genehmigungen einzuhalten und die geforderten Einrichtungen betriebsbereit zu halten (z.B. Vereisungssensoren, Abschaltungen, Brandschutzvorrichtungen etc.).
- 11.4 Die Verpächterin haftet nicht für die tatsächliche und rechtliche Eignung des vertragsgegenständlichen Grundbesitzes für die Zwecke des Pächters. Dies betrifft insbesondere die Baugrundeigenschaft des vertragsgegenständlichen Grundbesitzes und

seine Erschließung.

- 11.5 Die Verpächterin und ihre Bediensteten haften dem Pächter nicht für Schäden an den Anlagen, die anlässlich oder im Zusammenhang des forstlichen Betriebs, insbesondere anlässlich von Holzfällungen, Wegebau/ -unterhaltung, Befahren von Leitungstrassen mit forstlichen Fahrzeugen oder durch die Erfüllung sonstiger Aufgaben durch die Verpächterin eintreten, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 11.6 Kommt eine Einigung über die Höhe des Schadens nicht zustande, ist sie auf Vorschlag der Verpächterin durch einen von ForstBW (Landesbetrieb ForstBW des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen) benannten anerkannten, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten des Pächters festzustellen.

12. Pflichten des Pächters bei Beendigung des Vertrages

- 12.1 Bei Beendigung des Vertrages ist der Pächter verpflichtet, die in Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Anlagen bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu entfernen. Fundamente sowie feste Zuwegungen sind vollständig zu entfernen und der entstehende Hohlraum so aufzufüllen, dass die ursprüngliche land- bzw. forstwirtschaftliche Verwendung des Grundstücks wieder gewährleistet ist. Von der Pächterin sind die Abfälle zu beseitigen und die Altlasten (Verunreinigung nach dem Bodenschutzgesetz einschließlich solcher, die durch den Rückbau erst entstanden sind) zu sanieren. Das Grundstück ist im Einvernehmen mit der Verpächterin zu rekultivieren. Zusätzliche behördliche Auflagen im Zusammenhang mit dem Abbau der WEA sind zu erfüllen. Die befestigten Zuwegungen können auf dem Grundstück verbleiben, sofern die Verpächterin dies ausdrücklich verlangt.
- 12.2 Die Ansprüche des Verpächters auf Entfernung der WEA nach Beendigung des Vertrages, werden unter anderem dadurch gesichert, dass die zuständige Genehmigungsbehörde eine Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB durch Bankbürgschaft oder eine gleichwertige Sicherheitsleistung anderer Art (§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB) in der BlmSch-Genehmigung fordert. Eine zweite Ausfertigung der Bankbürgschaft wird der Verpächterin übergeben.
- 12.3 Die von den Anlagen des Pächters in Anspruch genommenen Flächen sind von dem Pächter auf seine Kosten im Einvernehmen mit der Verpächterin zu rekultivieren und wieder mit standortentsprechenden Baumarten nach forstwirtschaftlicher Praxis aufzuforsten.
- 12.4 Nach Beendigung der Abbauarbeiten besichtigen die Vertragspartner die aufgegebenen Flächen gemeinsam. Wird dabei der ordnungsgemäße Zustand gemäß Ziffer 12.1 festgestellt, erfolgt durch die Verpächterin eine schriftliche Bestätigung.

13. Sicherheitsleistungen

- 13.1 Zur Sicherung der Vertragsbedingungen,
1. wie der Zahlung der Entgelte und Entschädigungen nach Ziffer 6
 2. sowie der Rückbauverpflichtung nach Ziffer 12 und ggf. erforderlicher Sanierung durch Bodenverunreinigungen
 3. sowie zur Sicherung bauvorbereitender Maßnahmen (Ziffer 1.4),
- hat der Pächter vor Beginn des Holzeinschlags zur Vorbereitung der Baufläche selbstschuldnerische Bankbürgschaften eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts der Verpächterin vorzulegen, welche in ihrer Laufzeit die vereinbarte Vertragslaufzeit einschließlich der beiden Verlängerungszeiträume um mindestens drei Jahre überdauert. Der Pächter ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Bürgschaftsurkunde einen Verzicht des Bürgen auf dessen Hinterlegungsrecht enthält.

- 13.2 Die Höhe des Bürgschaftsbetrages zur Sicherung der Rückbauverpflichtung (13.1.2, einschließlich der Rekultivierung, Fundamentbeseitigung, Abfallbeseitigung und Altlastensanierung) beträgt [REDACTED] je MW installierte Nennleistung. Er mindert sich um den Betrag, über den der Pächter der genehmigenden Behörde eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft für die Rückbauverpflichtung vorlegt (Ziffer 12.2), in der die Verpächterin als subsidiär Berechtigte aus der Bürgschaft bezeichnet ist. Die Bürgschaftsurkunde legt der Pächter der Verpächterin in einer Zweitschrift vor. Gegenüber der Verpächterin nutzt der Bieter das in der **Anlage 5** zu diesem Vertrag vorgesehene Muster in Anlehnung an das VHB des Bundes.
- 13.3 Sowohl nach Ablauf von zehn als auch von achtzehn Jahren ist die Höhe der Bürgschaft durch einen auf Kosten des Pächters bestellten Gutachter zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen. Im Fall der Verlängerung dieses Gestattungsvertrages ist die Bürgschaft nach 20 und 25 Jahren in derselben Form zu überprüfen.
- 13.4 Sollten bauvorbereitende Maßnahmen im Sinne der Ziffer 1.4 durchgeführt werden, welche die Errichtung baulicher Anlagen voraussetzt (insbesondere einen Windmessmast), so ist zur Sicherung dessen Rückbaus vor Beginn der Errichtung eine in der Form der Ziffer 13.2/**Anlage 5** entsprechende Bürgschaftsurkunde, welche eine Laufzeit von 3 Jahren hat, der Verpächterin vorzulegen. Die Höhe dieser Sicherheitsleistung beträgt [REDACTED]
- 13.5 Nach Beendigung der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten besichtigen die Parteien die aufgegebenen Flächen gemeinsam. Wird dabei der ordnungsgemäße Zustand gemäß Ziffer 12.1 festgestellt, erfolgt durch die Verpächterin eine schriftliche Bestätigung und die Rückgabe der Bürgschaftsurkunden nach Ziffer 13.

14. Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

- 14.1 Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Pächters enthält, wird die Verpächterin den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in ihrem Internetauftritt veröffentlichen. Der Pächter hat das Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen i.S.d. § 2 Nr. 1 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen gegenüber der Verpächterin dazulegen und zu beweisen.
- 14.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Verpächterin zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
- 14.3 Der Pächter ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen.
- 14.4 Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,
- verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Erfüllungsgehilfen und Erfüllungsgehilfinnen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.
- 14.5 Sofern der Pächter Windmessungen durchführt, wird er die Verpächterin die Ergebnisse in Form von Originaldaten (insbesondere zu Windstärke, Windrichtung, Druck, Temperatur

und Luftfeuchtigkeit gemessen im 10-Minuten-Takt aus allen Messhöhen und über den gesamten Messzeitraum) kostenfrei zur Verfügung stellen. Die Verpächterin verpflichtet sich, diese Ergebnisse während der Vertragslaufzeit nur zum eigenen Gebrauch zu verwenden. Diese Ergebnisse dürfen ohne Zustimmung des Pächters nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

15. Nebenabreden

- 15.1 Mit Abschluss dieses Pachtvertrages treten alle etwaigen früheren vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien - einschließlich aller Vorverträge - über die Nutzung des Grundstücks durch die in Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Anlagen, seien sie mündlich oder schriftlich getroffen worden, außer Kraft. Das Vertragsverhältnis wird ausschließlich durch diesen Pachtvertrag und die in Ergänzung zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Mündliche Nebenabreden sind bei Abschluss dieses Vertrages nicht geschlossen worden und wären im Übrigen unwirksam.
- 15.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
- 15.3 Der Vertrag wird vierfach gefertigt; die Vertragsparteien erhalten je zwei Ausfertigungen.
- 15.4 Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde Lauf. Das Gleiche gilt, wenn der Pächter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

16. Nebenbestimmung

- 16.1 Der Pächter muss für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Windenergieanlage, verschiedene Ausgleichsmaßnahmen durchführen. Hierfür werden unter anderem multifunktionale Ausgleichsmaßnahmen z.B. für das Auerhuhn umgesetzt. Sollten darüber hinaus auch noch zusätzlich Ökopunkte benötigt werden, vereinbaren die beiden Parteien, dass diese Ökopunkte, dann in der Gemeinde Lauf, zu marktüblichen Preisen, bezogen werden.
- 16.2 Sollte der Pächter bei weiteren Windenergieprojekten auf Gemarkung Sasbach, Sasbachwalden, Achern, Seebach und Ottersweier Ökopunkte benötigen, und die jeweilige betroffene Gemeinde diese nicht erbringen, wird der Pächter vorrangig die Ökopunkte der Gemeinde Lauf verwenden.

17. Salvatorische Klausel

- 17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Pachtvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit des Pachtvertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu setzen, die in ihrem wirtschaftlichen oder rechtlichen Inhalt der unwirksamen oder undurchführbaren möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß auch für eine Regelungslücke.
- 17.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, jederzeit alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem Schriftformerfordernis insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Nachtrags- und Ergänzungsvereinbarungen Genüge zu tun, und bis dahin den Pachtvertrag nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der Schriftform vorzeitig zu kündigen.

Lauf, den 17.07.2024

Lauf, den 17.07.2024


[Verpächtern]




[Pächter]

Anlagen

- Anlage 1: Lageplan zu den Standorten der WEA, Zuwegungen und Leitungen (Leitungstrasse werden nachgereicht)
- Anlage 2: Spezifikationen der WEA
- Anlage 3: Muster Bestellsurkunde einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nebst Vormerkung (wird nachgereicht)
- Anlage 4: Zustimmungserklärung zur Einsichtnahme in das Grundbuch (wenn erforderlich)
- Anlage 5: Muster Vertragserfüllungsbürgschaft
- Anlage 6: Widerrufsbelehrung
- Anlage 7: Pachtverteilung

- Anlage 8: Selbstverpflichtungserklärung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen

- Anlage 9: Ausdruck aus dem Grundbuch Nr. 1.859 vom 15.07.2024

Anlage 1: Lageplan zu den Standorten der WEA, Zuwegungen und Leitungen**I. Grundbuch: Eigentumsverhältnisse und Belastungen**

Die Verpächterin ist Eigentümer des im Folgenden aufgeführten Grundbesitzes.

Grundbuch von	Grundbuchamt	GB-Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Lauf	Achern	1.859	Lauf		1773

Die Belastung des Grundstücks im Grundbuch stellt sich wie folgt dar:
Bzgl. den Belastungen wird auf als Anlage 9 beigefügten Ausdruck aus dem Grundbuch vom 15.07.2024 verwiesen.

II. Lageplan WEA-Standorte**III. Lageplan Zuwegungen****IV. Lageplan Leitungen**

Wird nachgereicht

WEA Lauf
UTM ETRS89
E 440951
N 5386429
Buhl

1697

Buhl

Sasbachwalden

1130/12

Sasbachwalden

1773

Sasbachwalden

Sasbachwalden

Lauf

Lauf

Legende

Geplante WEA

Bestand WEA

WP_Lauf_Baustellflächen

Böschung / Abtrag

Böschung / Auftrag

Fundament

Kranauflafläche

Kranstellfläche

Lagerfläche

Parkfläche

Zunewegung nach Rückbau

WP_Lauf_Zunewegung_Flächen

Bankett

Bestandsweg

Böschung

Entwässerung

Weg - Neubau

Maßstab:

1:1.500

Datum:

21.06.2024

Blattformat:

DIN A3

Erstellt von:

Herdt, Thomas

Lageplan
Baustellenflächen
WEA Lauf

**E-Werk
Mittelbaden**
Dielectric g/mh

Elektrizitätswerk
Mittelbaden AG & Co.KG
Lotzbeckstraße 45
77933 Lahr
07821-280-0

Spezifikationen der WEA

Änderungen der Anlage 2 nach Vertragsschluss werden als Änderungen zur Anlage 2 des Vertrages hinzugefügt (vgl. Ziffer 1.1 des Vertrages).

Technische Spezifikation

Zuwegung und Baustellenflächen

ENERCON Windenergieanlage

E-138 EP3 E3

160 Hybridturm

Technische Änderungen vorbehalten.

Herausgeber

ENERCON GmbH • Dreekamp 5 • 26605 Aurich • Deutschland
Telefon: +49 4941 927-0 • Telefax: +49 4941 927-109
E-Mail: info@enercon.de • Internet: <http://www.enercon.de>
Geschäftsführer: Dr. Jürgen Zeschky, Jost Backhaus, Dr. Martin Prillmann, Jörg Scholle
Zuständiges Amtsgericht: Aurich • Handelsregisternummer: HRB 411
Ust.Id.-Nr.: DE 181 977 360

Urheberrechtshinweis

Die Inhalte dieses Dokuments sind urheberrechtlich sowie hinsichtlich der sonstigen geistigen Eigentumsrechte durch nationale und internationale Gesetze und Verträge geschützt. Die Rechte an den Inhalten dieses Dokuments liegen bei der ENERCON GmbH, sofern und soweit nicht ausdrücklich ein anderer Inhaber angegeben oder offensichtlich erkennbar ist.

Die ENERCON GmbH räumt dem Verwender das Recht ein, zu Informationszwecken für den eigenen, rein unternehmensinternen Gebrauch Kopien und Abschriften dieses Dokuments zu erstellen; weitergehende Nutzungsrechte werden dem Verwender durch die Bereitstellung dieses Dokuments nicht eingeräumt. Jegliche sonstige Vervielfältigung, Veränderung, Verbreitung, Veröffentlichung, Weitergabe, Überlassung an Dritte und/oder Verwertung der Inhalte dieses Dokuments ist – auch auszugsweise – ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der ENERCON GmbH untersagt, sofern und soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften ein Solches gestatten.

Dem Verwender ist es untersagt, für das in diesem Dokument wiedergegebene Know-how oder Teile davon gewerbliche Schutzrechte gleich welcher Art anzumelden.

Sofern und soweit die Rechte an den Inhalten dieses Dokuments nicht bei der ENERCON GmbH liegen, hat der Verwender die Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Rechteinhabers zu beachten.

Geschützte Marken

Alle in diesem Dokument ggf. genannten Marken- und Warenzeichen sind geistiges Eigentum der jeweiligen eingetragenen Inhaber; die Bestimmungen des anwendbaren Kennzeichen- und Markenrechts gelten uneingeschränkt.

Änderungsvorbehalt

Die ENERCON GmbH behält sich vor, dieses Dokument und den darin beschriebenen Gegenstand jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern, insbesondere zu verbessern und zu erweitern, sofern und soweit vertragliche Vereinbarungen oder gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.

Dokumentinformation

Dokument-ID	D02283831/1.1-de		
Vermerk	Originaldokument		
Vertraulichkeit	NUR ZUR PROJEKT-INTERNEN VERWENDUNG		
Datum	Sprache	DCC	Werk / Abteilung
2022-04-19	de	EC	ENERCON Global GmbH / Site Logistics & Processes

NUR ZUR PROJEKT-INTERNEN VERWENDUNG

Mitgeltende Dokumente

Der aufgeführte Dokumenttitel ist der Titel des Sprachoriginals, ggf. ergänzt um eine Übersetzung dieses Titels in Klammern. Die Titel von übergeordneten Normen und Richtlinien werden im Sprachoriginal oder in der englischen Übersetzung angegeben. Die Dokument-ID bezeichnet stets das Sprachoriginal. Enthält die Dokument-ID keinen Revisionsstand, gilt der jeweils neueste Revisionsstand des Dokuments. Diese Liste enthält ggf. Dokumente zu optionalen Komponenten.

Dokument-ID	Dokument
D02108591	Baustellenordnung
D02141655	Nutzung von Flächen auf dem Fundament

Technische Änderungen vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	8
2	Montage der Windenergieanlage	9
2.1	Anlieferung des Turms und der WEA-Komponenten	9
2.2	Montage des Turms	9
2.3	Montage der Gondel	9
3	Krantechnik	10
3.1	Eingesetzte Krantechnik	10
3.2	Aufbau des Krans mit Gittermast	10
4	Transport und Logistik	11
4.1	Generelles	11
4.2	Aufbau- und Logistikkonzept	11
5	Zuwegung	12
5.1	Trassierung	12
5.1.1	Kreuzungs- und Kurvenbereiche	14
5.1.2	Kuppen, Wannen und Steigungen	15
5.1.3	Lichttraumprofil	17
5.2	Aufbau der Zuwegung	18
5.2.1	Seitliches Gefälle: Scheitel und Überhöhung	18
5.2.2	Klassifizierung der Straßen	19
5.2.3	Anforderungen	20
5.2.4	Untergrund und Oberbau	21
5.2.4.1	Verdichtungs- und Tragfähigkeitsanforderungen	21
5.2.4.2	Untergrund und Erdreich	23
5.2.4.3	Tragschicht	23
5.2.4.4	Deckschicht	23
6	Baustellenflächen	25
6.1	Arbeitsbereich am WEA-Standort	25
6.1.1	Baufläche	28
6.1.1.1	Material	29
6.1.1.2	Baugrund und Erdreich	29
6.1.1.3	Kranstellfläche	30
6.1.1.4	Montagefläche	31
6.1.1.5	Lagerfläche	33
6.1.1.6	Arbeitsebene (falls erforderlich)	33
6.1.2	WEA-Standorte in Waldgebieten	34
6.2	Kransauslegermontagefläche	35

6.3 Rotorblattlagerfläche 36

6.4 Zentrale Anlaufstelle 37

Technische Änderungen vorbehalten.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen

CM	Construction Manager (Gesamtbauleiter)
GOK	Geländeoberkante
GPM	General Project Manager (Gesamtprojektleiter)
GST	Großraum- und Schwertransport
WEA	Windenergieanlage

Größen, Einheiten, Formeln

D_{Pr}	Verdichtungsgrad nach Proctorversuch
E_{V1}	Errechneter Verformungsmodul des ersten Belastungszyklus eines statischen Plattendruckversuchs
E_{V2}	Errechneter Verformungsmodul des zweiten Belastungszyklus eines statischen Plattendruckversuchs

1 Einleitung

Sorgfältige Planung und Ausführung der Baustelleninfrastruktur sind die Basis für die wirtschaftliche Abwicklung der Baustelle. Die Transportwege und Baustellenflächen im Windpark müssen einen sicheren und wirtschaftlichen Baustellenverkehr gewährleisten. Eine störungsfreie Funktionalität ist über den gesamten Nutzungszeitraum sicherzustellen.

Diese Spezifikation gilt für den Transport sowie Aufbau mit einem Standard-Großkran einer WEA mit der Turmbezeichnung:

- E-138 EP3 E3-HT-160-ES-C-01

Diese Spezifikation beschreibt die Anforderungen an Zuwegung und Baustellenflächen für die Windpark-Infrastruktur. Neben diesen Informationen müssen auch die folgenden Dokumente in die Planung einbezogen werden.

- Fundamentdatenblatt der zutreffenden Gründungsvariante des Turmtyps
- Technische Beschreibung des Turmtyps
- Datenblätter zu Gewichten und Abmessungen des Turmtyps, der Gondel und der Rotorblätter
- D02108591 „Baustellenordnung“

2 Montage der Windenergieanlage

Der Aufbau der WEA erfolgt in mehreren Abschnitten. Diese Abschnitte sind der Fundamentbau, ggf. die Tiefgründung, Aufbau und Montage des Turms und der Gondel. Um wirtschaftlich in kurzer Zeit die Fertigstellung der WEA zu ermöglichen, werden je nach Windparkgröße projektbezogene Aufbaukonzepte entwickelt. Somit können die Arbeitsschritte, wie in den folgenden Unterkapiteln beschrieben, parallel im Windpark durchgeführt werden.

2.1 Anlieferung des Turms und der WEA-Komponenten

Die Anlieferung erfolgt abhängig vom Aufbaukonzept auf die dafür vorgesehene Baustellenfläche. Die Turm-Anlagenkomponenten werden vorab geliefert. Die Lagerung erfolgt nach einem festgelegten Stauplan. Die benötigten Flächen sind exakt nach dieser Spezifikation zu dimensionieren und zu errichten.

2.2 Montage des Turms

Abhängig vom Turmtyp und Aufbaukonzept kann die Montage auf verschiedene Art erfolgen. Je nach Turmtyp kann eine Vormontage nötig sein. Dies geschieht in einem separaten Gewerk direkt auf der vorgesehenen Stellfläche. Die vormontierten Sektionen werden auf der Baufläche zwischengelagert oder direkt nach der Vormontage montiert. Die Turmmontage erfolgt je nach Aufbaukonzept und Turm mit geeigneter Krantechnik.



Ein projektspezifisches Aufbau- und Logistikkonzept kann durch den ENERCON GPM erstellt werden.

2.3 Montage der Gondel

Die Gondel-Komponenten werden direkt zu den vorgesehenen Stellflächen angeliefert (z. B. Montagefläche). Nach Abschluss der Vormontage wird die vormontierte Gondel mit der einzusetzenden Krantechnik eingehoben und auf dem Turm montiert.

Technische Änderungen vorbehalten.

3 Krantechnik

3.1 Eingesetzte Krantechnik

Die Auswahl der jeweiligen Krantypen erfolgt bei der Planung des Windparkkonzepts. Die maximale Bodenpressung unterhalb der Kranketten bzw. Kranpratzen wird mit Lastverteilungsplatten begrenzt. Die maximal zulässige Bodenpressung ist durch geotechnische Berechnungen nachzuweisen. Beim Einsatz von Raupenkrantechnik ist es u. a. möglich eingerüstet von Standort zu Standort fahren. Dazu müssen vorab auf der Krantrasse die Tragfähigkeit des Bodens und das Lichtraumprofil geprüft werden.

3.2 Aufbau des Krans mit Gittermast

Zur Anlagenerrichtung wird ein Kran mit Gittermast verwendet. Diese Krantechnik stellt besondere Anforderungen an die Kranstellfläche und benötigt ausreichend Platz zur Gittermastmontage. Das Grundgerät und die einzelnen Kranteile (z. B. Gittermaststücke, Ballast, Anbauteile) werden in der benötigten Anzahl von LKW-Transporten in den Windpark geliefert. Die Anzahl der LKW-Transporte ist abhängig von Krantyp und Mastlänge. Der Aufbau des Krans mit Gittermast erfolgt in folgenden Einzelschritten:

- Anlieferung des Grundgeräts inklusive Hilfskrane
- Ausrichtung des Grundgeräts auf der Kranstellfläche
- Positionierung SL-Ballast
- Gittermastmontage



Für die Gittermastmontage wird die vorhandene Zuwegung zur Kranstellfläche genutzt. Ist diese nicht nutzbar, ist eine temporäre Behelfsstraße erforderlich.

Die technischen Rahmenbedingungen zur Kran- und Auslegermontage werden im Laufe dieses Dokuments erläutert.

4 Transport und Logistik

4.1 Generelles

Für den Aufbau einer WEA wird eine große Anzahl von Schwertransporten benötigt. Diese Schwertransporte sind für die Anlieferung der Turmkomponenten, der Anlagenkomponenten, der Krantechnik, für Baugrundverbesserungsmaßnahmen und den Fundamentbau nötig. Diese zum Teil genehmigungspflichtigen Schwertransporte dürfen eine maximale Achslast von 12 t nicht überschreiten. Bei öffentlichen Straßen sind die Vorgaben der Behörden maßgeblich.

4.2 Aufbau- und Logistikkonzept

Für größere Windparks, aber auch für WEA an Standorten mit besonderen Anforderungen (z. B. Industriegelände, Deichstandorte, Bergstandorte), werden spezielle Aufbau- und Logistikkonzepte angewendet. Um eine optimale Projektabwicklung zu ermöglichen, sind die örtlichen Gegebenheiten direkt in das Konzept einzubinden. Je nach WEA-Typ, Aufbau- und Logistikkonzept werden zusätzliche Flächen benötigt z. B. eine Logistikfläche und/oder Rotorblattlagerfläche. Die logistischen Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Vertraglich vereinbarte Termine müssen ggf. vom Auftragnehmer angepasst werden.

Technische Änderungen vorbehalten.

Trassierungselemente

Größtenteils werden zur Komponentenanlieferung Transportkombinationen mit Überbreite und hohem Gesamtgewicht eingesetzt. Aufgrund des enormen Transportaufwands und der Transportkosten wird die Trassierung der Windpark-internen Zuwegungen kurz und geradlinig geplant. Die Streckenführung wird so gewählt, dass ein Rückwärtsfahren von Schwertransporten im beladenen Zustand vermieden wird. Befinden sich WEA-Standorte in einer Sackgassenlage, deren Zuwegung eine Länge von 500 m überschreitet, werden diese mit einer Wendefläche für Leertransporte versehen. Die Wendefläche hat eine Länge von min. 50 m. Je nach Örtlichkeit können Wendeflächen auch in kürzeren Abständen (unter 500 m) nötig sein. Diese Notwendigkeit wird durch den ENERCON GPM festgelegt. Auf längeren Zuwegungen werden Ausweichmöglichkeiten bzw. Parkbuchten in ausreichender Anzahl und Länge in Absprache mit dem ENERCON GPM eingeplant.



Ausweichmöglichkeiten ermöglichen einen flüssigen Verkehrsfluss im Begegnungsverkehr und werden ebenso für freie Rettungswege bzw. Rettungsgassen benötigt.

Windparkeinfahrt

Bei Windparkeinfahrten von öffentlichen Straßen ist es empfehlenswert die ersten 50 m der Einfahrt zu asphaltieren. Somit wird eine Reifenselbstreinigung des Baustellenverkehrs ermöglicht. Je nach Anzahl der Zufahrten zum Windpark und der Anzahl der in den Park einfahrenden LKW können auch andere Optionen, wie Radwaschanlagen, geprüft werden. Die Notwendigkeit ist je nach den örtlichen Gegebenheiten in Absprache mit dem ENERCON GPM zu prüfen.



Bei der Einfahrt von öffentlichen Straßen müssen mögliche behördliche Auflagen beachtet werden!

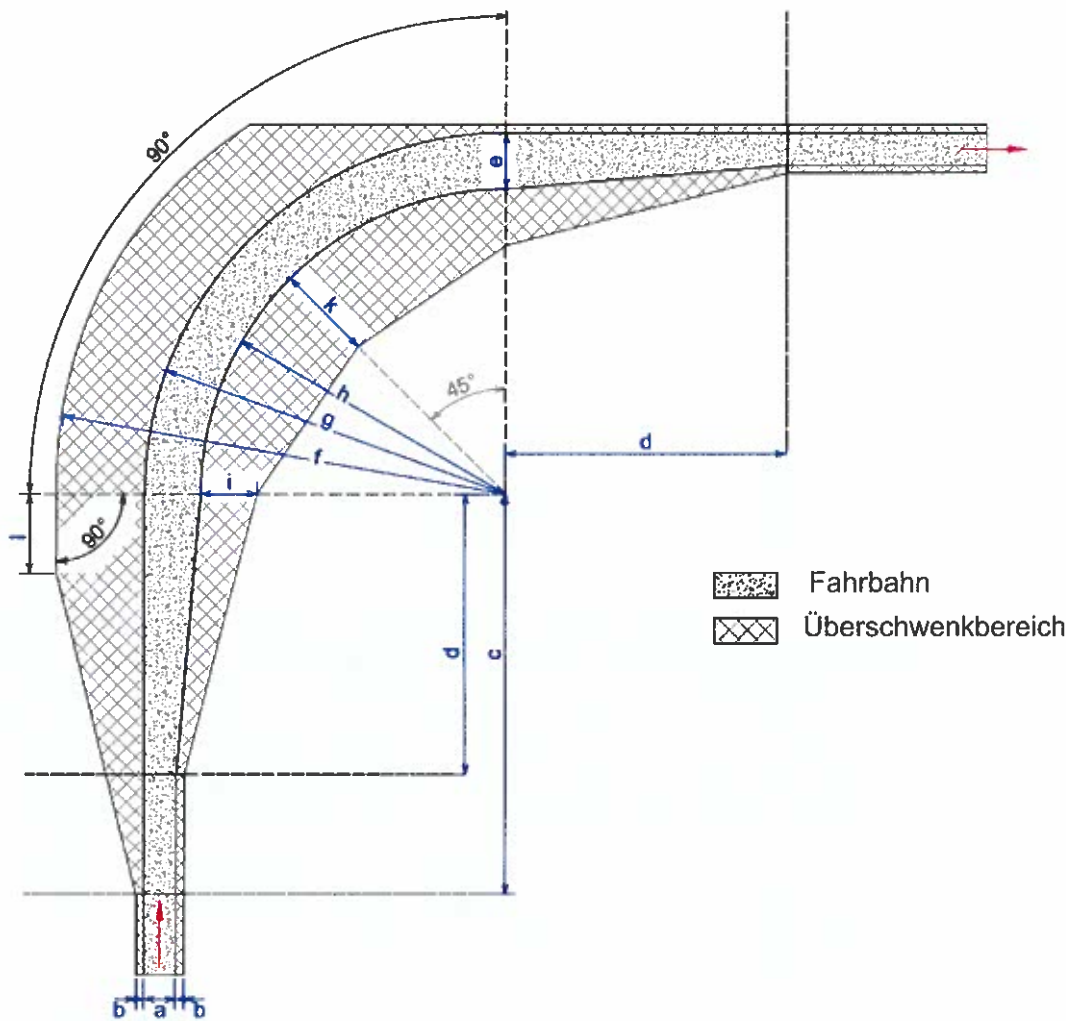
Parkplätze für Langtransporte

Im Windpark oder in unmittelbarer Nähe müssen eine oder mehrere Flächen ausgewiesen werden, auf denen mindestens 3 Langtransporte zwischengeparkt werden können. Damit wird gewährleistet, dass wartende Transportfahrzeuge den übrigen Baustellenverkehr nicht behindern. Zu den Langtransporten zählen Transporte von Rotorblättern oder Stahlsektionen von Türmen. Als Flächen eignen sich z. B. Ausweichbuchten.

Hindernisse im Trassenverlauf

Sind im Trassenverlauf besondere Hindernisse zu queren, werden diese für den überlaufenden Verkehr deutlich sichtbar gemacht. Bei Überquerungen von Leitungen (z. B. Pipelines, Gasleitungen) erfolgt vorab eine Untersuchung zur Überfahrbarkeit. Das Untersuchungsergebnis wird dem ENERCON GPM zur Einsicht vorgelegt. Ebenfalls wird eine Genehmigung vom Leitungsbetreiber für das Überfahren eingeholt. Leitungen sind durch spezielle Überbauten konstruktiv zu sichern. Um einen Kontakt mit dem Baustellenverkehr zu vermeiden, werden unterquerte Freileitungen deutlich mit Höhenbegrenzungsmarkierungen gekennzeichnet (z. B. durch Holzgestelle).

5.1.1 Kreuzungs- und Kurvenbereiche



Technische Änderungen vorbehalten.

Abb. 2: 90-Grad-Kurve (Konstruktionsschema)

	90- Grad- Kurve	60- Grad- Kurve			90- Grad- Kurve	60- Grad- Kurve	
a	4 m		Befahrbare Breite der Fahrbahn auf Geraden	b	1 m		Seitlicher Überschwenkbe- reich inkl. Sicherheitsab- stand
c	50 m		Start Kurveneinfahrt äu- ßerer Überschwenkbe- reich	d	40 m		Start Kurveneinfahrt inner- er Überschwenkbereich
e	7 m		Befahrbare Breite der Fahrbahn in Kurven	f	53 m	52 m	Außenradius äußerer Überschwenkbereich
g	45 m	45 m	Kurvenaußenradius	h	38 m	38 m	Kurveninnenradius
i	8 m	7 m	Maß 1 innerer Über- schwenkbereich	k	14 m	10 m	Maß 2 innerer Über- schwenkbereich
l	5 m	5 m	Maß 3 äußerer Über- schwenkbereich				

Maßgebend für die Dimensionierung der Kurven ist die längste Transportkombination. Die Kurven und Überschwenkbereiche werden gemäß den in der Zeichnung angegebenen Maßen konstruktiv realisiert. Wenn diese Vorgabe aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht eingehalten werden kann, muss zwingend mit dem ENERCON GPM Rücksprache über eine Alternativlösung gehalten werden.

Überschwenkbereiche

Transportkombinationen mit Tiefbett und/oder ausschwenkender Ladung müssen Kurven problemlos durchfahren können. Dazu müssen Hindernisse in den Überschwenkbereichen entfernt werden, wenn diese Hindernisse eine bestimmte Höhe überschreiten.

- Hindernisse im inneren Überschwenkbereich dürfen max. 0,15 m über das Niveau der Fahrbahn ragen.
- Hindernisse im äußeren Überschwenkbereich dürfen max. 1,25 m über das Niveau der Fahrbahn ragen.

5.1.2 Kuppen, Wannen und Steigungen

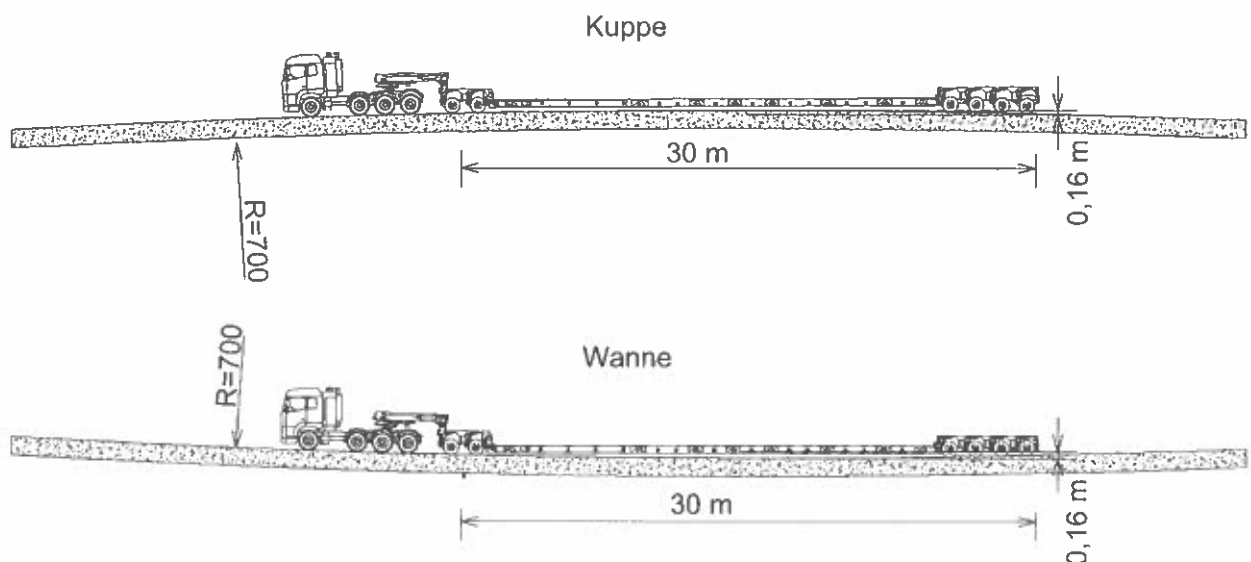


Abb. 3: Kuppe und Wanne, R=700 m

Für die Komponentenanlieferung werden Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von bis zu 78 m eingesetzt. Für diese überlangen Transportkombinationen dürfen die Zuwegungen einen Kuppen- und Wannenhalbmesser von 700 m nicht unterschreiten. Somit wird ein Aufsetzen verhindert z. B. bei Tiefbett-Transportkombination.

In speziellen Fällen kann der Radius auf R=400 m verkleinert werden. Dies erfordert jedoch den Einsatz spezieller Transportkombinationen, die das Tiefbett auf eine Höhe von min. 45 cm anheben können. Der R=400 m entspricht einer Überhöhung (Kuppe) bzw. einer Absenkung (Wanne) von 0,26 m auf einer Länge von 30 m.



Bei der Verwendung von Kuppen und Wannen in der Trassierung mit Radien zwischen R=700 m bis R=400 m ist mit dem ENERCON GPM Rücksprache zu halten.

Steigungen bzw. Gefälle Steigungen bzw. Gefälle auf der Zuwegung können nur bis zu einer max. Steigung von ≤ 12 % durch GST bewältigt werden. Ab einer Steigung von 7 % wird eine gebundene Tragdeckschicht (z. B. Asphalt, Beton) verbaut. Dadurch wird eine kraftschlüssige Traktion der Transportfahrzeuge ermöglicht. Im Einzelfall können Zughilfen erforderlich sein (Standorte im Hügelland, Gebirge). Dies wird vorab im Detail mit dem ENERCON GPM geklärt. Der ENERCON GPM muss die wirtschaftlichen und terminlichen Auswirkungen bewerten, die vom Auftraggeber zu tragen sind.

Tab. 1: Anforderungen an das Längsprofil der Zuwegung

Parameter	Anforderung
Steigungen/Gefälle bei ungebundener Deckschicht	≤ 7 %
Steigungen/Gefälle bei gebundener Deckschicht	≤ 12 %
Steigungen innerhalb Kurven mit Seitenneigung	≤ 4 %
Bodenfreiheit der Transportfahrzeuge	0,10 m
Radius Bergkuppe/Talsole	700 m



Diese Werte sind nur in Vorwärtsrichtung gültig. Bei Rückwärtsfahrten ist mit dem ENERCON GPM Rücksprache zu halten.

5.1.3 Lichtraumprofil

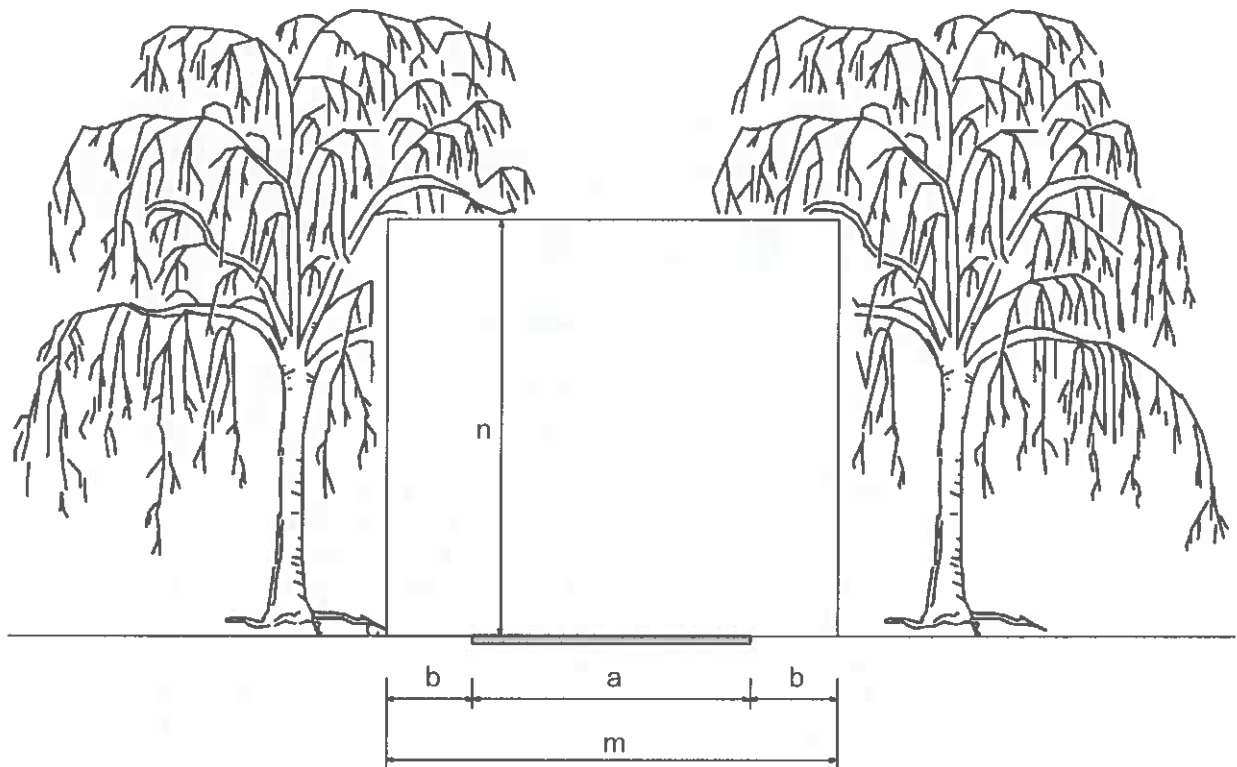


Abb. 4: Lichtraumprofil

a 4 m	Befahrbare Breite der Fahrbahn auf Geraden	b 1 m	Seitlicher Überschwenkbereich inkl. Sicherheitsabstand
m 6 m	Lichte Durchfahrtsbreite	n 4,6-6 m	Lichte Durchfahrtshöhe

Für die GST muss ein bestimmtes Lichtraumprofil oberhalb der Zuwegung vorhanden sein. Mit der Einhaltung dieses Lichtraumprofils wird die ungehinderte Durchfahrt aller Transporte auf der Zuwegung sichergestellt. Dieser Bereich muss während der Baumaßnahme frei von Hindernissen aller Art gehalten werden, z. B. von Bauwerken, Versorgungsleitungen, Masten, Bäumen und Ästen.



Das Lichtraumprofil kann je nach Land, Fahrzeugtechnik oder Anlieferungskonzept variieren. Sollte das vorgegebene Lichtraumprofil nicht umsetzbar sein, ist Rücksprache mit dem ENERCON GPM über eine Alternativlösung zu halten.

5.2 Aufbau der Zuwegung

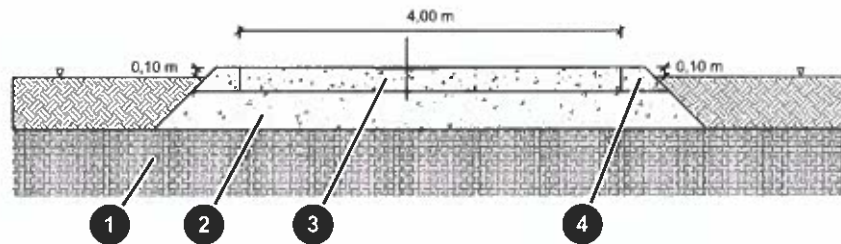


Abb. 5: Schematischer Aufbau der Zuwegung

1 Tragfähiger Untergrund	2 Tragschicht
3 Deckschicht	4 Seitenbereich (Bankett)

Die Deckschicht wird mit einer Querneigung oder einem Dachprofil profiliert. Somit ist eine Entwässerung zur Seite sichergestellt. Eine befahrbare Breite von 4 m ist sicherzustellen. Der Seitenbereich (Bankett) ist abhängig vom Lastabtragungswinkel der Tragschicht und Baugrund zu konstruieren.



Der tatsächliche konstruktive Aufbau wird anhand der vorherrschenden Bodenverhältnisse vom Straßenplaner bemessen und festgelegt und vor der Ausführung mit dem ENERCON GPM abgestimmt. Dabei ist eine befahrbare Breite der Zuwegung von 4 m sicherzustellen. Um den Lastabtrag zu gewährleisten, kann es zu einem verbreiterten Ausbau kommen.

5.2.1 Seitliches Gefälle: Scheitel und Überhöhung

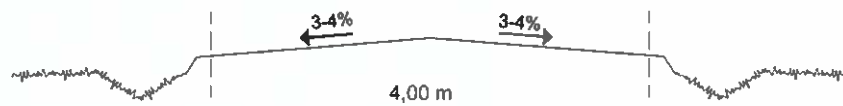


Abb. 6: Querneigung

Die Straßenoberfläche muss mit einer Überhöhung (abhängig von geraden oder gekrümmten Abschnitten) mit einer Neigung von 3-4 % gestaltet werden. Diese Querneigung der Straße sorgt dafür, dass Regenwasser von der Straßenoberfläche abfließt und verhindert Erosion, Schlaglochbildung und Spurrinnen. Ist die Oberfläche der Straße gepflastert (Beton oder Asphalt), sollte ein Quergefälle von 2 % ausreichen, um die Entwässerung der Plattform zu gewährleisten. Auf geraden Straßen wird die seitliche Neigung als Überhöhung angelegt.

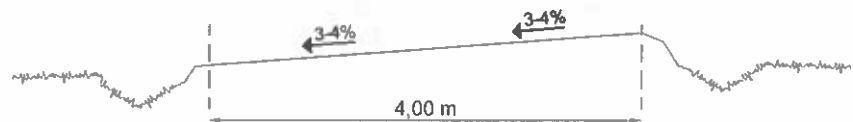


Abb. 7: Gefälle in Kurven

In Kurven wird eine seitliche Neigung in Form einer Überhöhung angebracht, um den Verkehrsteilnehmern das Befahren der Kurve zu erleichtern. Durch die Überhöhung wird die gesamte Straßenoberfläche in eine Richtung geneigt, sodass Wasser über die Straßenbreite als Schwallwasser zum Straßenrand abfließt.

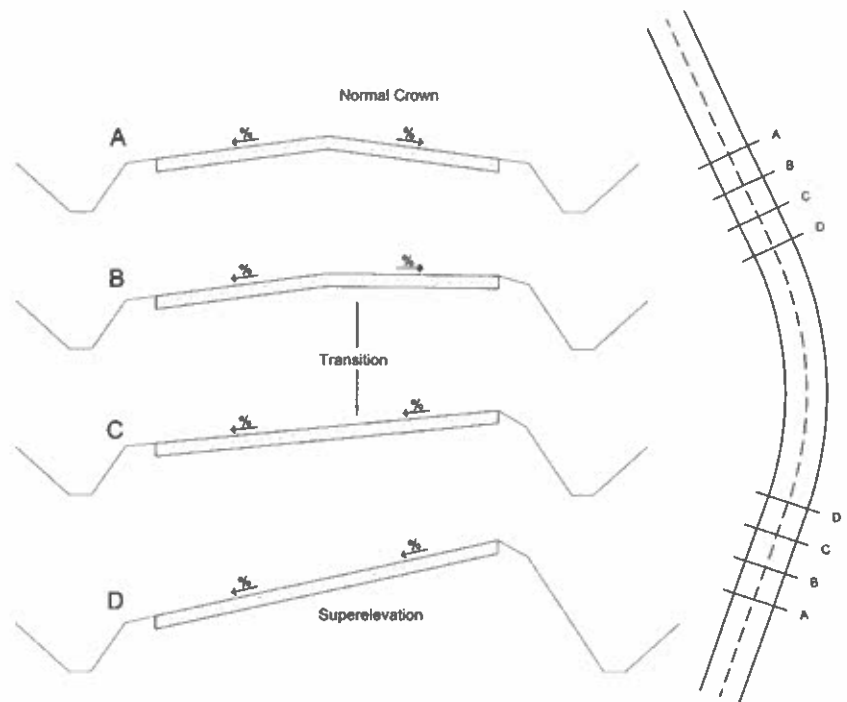


Abb. 8: Übergänge in Kurven

Beim Übergang von einem geraden Abschnitt zu einem Kurvenabschnitt muss der normale Scheitelquerschnitt herausgenommen werden und in einen überhöhten Querschnitt übergehen. Diese Form sollte über die gesamte Länge des Kurvenabschnitts gleichmäßig beibehalten werden. Sobald der Kurvenabschnitt beendet ist und ein neuer gerader Abschnitt beginnt, ist wieder ein sanfter seitlicher Neigungsübergang erforderlich. Dadurch kann die Oberfläche von der Überhöhung (höherer Punkt des Querschnitts an der Außenseite der Kurve) zur Kuppe (höherer Punkt des Querschnitts auf der Straßenachse) übergehen.

5.2.2 Klassifizierung der Straßen

Innerhalb des Windparks werden 3 Straßentypen nach dem Ausgangszustand der Straße und den für den Bau erforderlichen Arbeiten unterschieden:

Technische Änderungen vorbehalten.

Bestehende Straßen in gutem Zustand	Bereits gebaute Straßen innerhalb des Windparks mit guten Oberflächen- und Querschnittbedingungen (ausreichende Tragfähigkeit, Seitenneigung und Rauheit) und einer befahrbaren Breite von mind. 4 m. Bei Erfüllung dieser Parameter sind für diese Straßen keine zusätzlichen Arbeiten erforderlich. Die gängigen Erhaltungsarbeiten für das Straßennetz nach Beginn der Installationsphase sind obligatorisch.
Bestehende auszubauende Straßen	Bereits gebaute Straßen innerhalb des Windparks, die die Anforderungen an die Oberfläche, den Querschnitt oder die befahrbare Breite nicht erfüllen. Für diese Straßen sind zusätzliche Arbeiten zur Verbesserung der Straßenbedingungen erforderlich. Durch die Nutzung der vorhandenen Straßenplattform wird der Umfang der auszuführenden Arbeiten deutlich reduziert.
Neue Straßen	Neu zu bauende Straßen auf natürlichem Grund. Bei diesen Straßen müssen sämtliche Bauarbeiten durchgeführt werden: ■ Rodung ■ Planierung ■ Abtragen des Mutterbodens ■ Erdarbeiten ■ Angleichung der Schichten ■ usw.



Alle 3 Straßentypen müssen die Anforderungen an Form, Festigkeit und Tragfähigkeit aus diesem Dokument erfüllen.

5.2.3 Anforderungen

Erkundung	Die bauliche Gestaltung der Zufahrtsstraße hängt von der Beschaffenheit des Untergrunds und der zu erwartenden Verkehrsbelastung ab. Der Baugrund muss durch Baugrunderkundungsbohrungen und Sondierungen ausreichend untersucht werden. Die Anzahl und die Tiefe der Sondierungen müssen vom geotechnischen Sachverständigen in Abhängigkeit von der Untergrundstruktur festgelegt werden. Der zu erwartende Schwerlastverkehr muss für jeden relevanten Straßenabschnitt abgeschätzt werden. Bei dieser Schätzung sind die Schwerverkehrsbelastungen pro WEA zu berücksichtigen, die durch den Bau der Straße und der befestigten Flächen, die Anlieferung der WEA-Teile und die Montage der WEA entstehen. Zudem muss auch die Anzahl der auf dem jeweiligen Straßenabschnitt betriebenen WEA berücksichtigt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bodenuntersuchungen und der Verkehrsprognose wird die bauliche Gestaltung der Zufahrtsstraße festgelegt.
Gebrauchstauglichkeit	Die Zufahrtswege werden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsbelastungen mit ausreichender Tragfähigkeit angelegt, so dass sie während der gesamten Nutzungsdauer benutzbar bleiben. Die Gebrauchstauglichkeit und Tragfähigkeit muss auch bei starken Regenfällen erhalten bleiben. Es ist darauf zu achten, dass die obere

Deckschicht dauerhaft frei von Schlaglöchern bleibt. Die maximale Spurrinnentiefe ist auf 7,5 cm begrenzt. Die Gestaltung der Baustellenbereiche muss auch eine Entwässerung der Zufahrtswege vorsehen. Bei Schneefall und Vereisung ist durch den Einsatz von Streu- und Räumdiensten für sichere Fahrverhältnisse zu sorgen.



Schneeräum- und Streudienst sind Aufgabe des Windparkbetreibers.



Die Ausführungsplanung sowie alle Vorgaben zur Prüfung, Untersuchungen, Auswertungen und Nachweise sind dem ENERCON GPM unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

5.2.4 Untergrund und Oberbau

Um einen sicheren, funktionalen und kostengünstigen Verkehr während der Bauphase zu gewährleisten, müssen die folgenden geometrischen Anforderungen an den Straßenbau erfüllt werden:

Tab. 2: Mindestanforderungen an die Zuwegung

Parameter	Anforderung
Befahrbare Breite der Zuwegung	4 m
Maximal zulässige Spurrillentiefe	7,5 cm
Seitenneigung der Zuwegung speziell in Kurven und an Steigungen	3-4 %
Seitenneigung der Zuwegung (nur auf geraden Strecken mit flacher Steigung/flachem Gefälle)	≤5 %
Maximales Seitengefälle der Zuwegung (Kurvenabschnitte)	≤4 %
Höhe der Straßenoberfläche über dem natürlichen Boden	10 cm

5.2.4.1 Verdichtungs- und Tragfähigkeitsanforderungen

Um einen sicheren, funktionsfähigen und kostengünstigen Transport während der Bauphase zu gewährleisten, müssen folgende Anforderungen an die Tragfähigkeit der Straße erfüllt werden:

Tab. 3: Mindestanforderungen an die Zuwegung

Parameter	Anforderung
Maximale Achslast	12 t
Maximales Gesamtgewicht der Transportkombination	160 t
Deckschicht Verformungsmodul	$E_{v2} \geq 100 \text{ MN/m}^2$
Deckschicht Proctordichte	$D_{Pr} \geq 100 \%$

Parameter	Anforderung
Tragschicht Verformungsmodul (falls erforderlich)	$E_{v2} \geq 80 \text{ MN/m}^2$
Tragschicht Proctordichte	$D_{Pr} \geq 100 \%$
Verhältnis E_{v2} / E_{v1}	$\leq 2,3$

Die Baufirma muss die vorgegebenen Verformungsmodul für jede eingebaute Schicht prüfen und dokumentieren. Werden die vorgegebenen Werte nicht erreicht, sind Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen. Ein statischer Plattendruckversuch an jeder eingebauten Schicht wird generell empfohlen.

Die geforderten Werte des zweiten Verformungsmoduls (E_{v2}) und des Verhältnisses E_{v2} / E_{v1} entsprechen den nach der deutschen Norm DIN 18134 durchgeführten Plattendruckversuchen. In diesem Dokument sind verschiedene Aspekte der zu erfüllenden Prüfung zusammengefasst, wie z. B. Plattendurchmesser, maximaler Druck, Belastungsstufen, EV-Berechnungsformel usw. Plattenbelastungsprüfungen, die nach verschiedenen Normen durchgeführt wurden, sind nicht direkt vergleichbar.

Je nach geotechnischem Gutachten muss auf der Zufahrtsstraße alle 200 bis 500 m ein statischer Plattendruckversuch durchgeführt werden. Statische Plattendruckversuche müssen auch an Übergängen von bestehenden Straßen zu Baustraßen, an Kreuzungen und Einmündungen durchgeführt werden.

Für bestehende Straßen in gutem Zustand wird empfohlen, die Tragfähigkeit der Straße durch Plattendruckversuche zu prüfen, wobei die gleichen Anforderungen wie für die anderen Straßentypen gelten.

Folgende Punkte sind zu prüfen und die Ergebnisse zu protokollieren:

- Aufbau der Zuwegung (Material und Einbaustärke)
- Ausreichende Verdichtung des Baumaterials
- Tragfähigkeit der Zuwegung
- Tragfähigkeit von Brücken
- Tragfähigkeit von Durchlässen und Verrohrungen
- Abstände zu Gräben, Vertiefungen und Gewässern
- Abstände zu Kabeltrassen und Freileitungen
- Überfahrbarkeit von verlegten Leitungen (z. B. Pipelines)



Es kann sinnvoll sein (lange Verkehrswege, schlechter Baugrund), die Zuwegung nicht auf Grundlage der vorgegebenen Verformungsmodul, sondern aufgrund der Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der Achsübergänge zu bemessen.



Eine befahrbare Breite der Zuwegung von 4,0 m ist sicherzustellen. Je nach Lastabtrag und Baugrund kann ein verbreiteter Ausbau nötig sein.

5.2.4.2 Untergrund und Erdreich

Der tragfähige Baugrund ist die Grundlage für die Aufnahme der hohen Flächenpressungen, die durch außergewöhnliche Belastungen und die eingesetzten Kräne entstehen. Deshalb müssen der Oberboden und eventuelle Weichschichten bis zum Erreichen der ersten tragfähigen Schicht des natürlichen Bodens ausgehoben werden. Sind bindige und organische Böden nicht tragfähig, werden diese ausgetauscht oder durch Schichten aus geeignetem, verdichtetem Füllmaterial (z. B. Sand) ersetzt. Alternativ können auch andere technische Verfahren eingesetzt werden (z. B. Verpressen, Geogitter).

Die Tragfähigkeit des Untergrunds muss nachgewiesen werden. Der benötigte Lastausbreitungswinkel der geplanten Zuwegung wird beim Auskoffern der Straßenbreite mit einbezogen.

5.2.4.3 Tragschicht

Die Tragschicht der Zufahrtswege innerhalb des Windparks besteht aus losem Material wie Sand, Kies, Moräne, Schotter oder einer Mischung der genannten Materialien.

Der Anteil der feinen Gesteinskörnung darf 6 % der Gesamtmenge nicht überschreiten.

Das Schottermaterial für die Tragschicht enthält im Allgemeinen größere Steine und einen viel geringeren Anteil an Ton oder Feinmaterial als das Schottermaterial für die Deckschicht. Dies ist notwendig, um die für Tragschichten erforderliche Festigkeit und gute Entwässerungseigenschaften zu erreichen. In gleicher Weise benötigt Tragschichtmaterial niedrige Werte des Plastizitätsindex.

Die Verkehrslasten werden über diese Tragschicht auf den Untergrund übertragen. Die Tragschicht muss den klimatischen und mechanischen Belastungen standhalten. Das verwendete Material muss für den Straßenbau zugelassen sein. Die Sieblinie des verwendeten Materials muss den jeweils gültigen nationalen Vorschriften entsprechen. Die Eignung des Materials muss vor dem Einbau durch Vorlage von gültigen Prüfzeugnissen nachgewiesen werden. Die erforderliche Tragfähigkeit wird durch eine abgestufte Korngrößenverteilung gewährleistet und ist mit dem geotechnischen Sachverständigen abzustimmen.

Ziegelbruch wird als Schüttgut für die Tragschicht nicht genutzt. Das Material wird durch Feuchtigkeit zerrieben und verliert seine Festigkeit.

Die fachgerechte Verdichtung der Tragschicht ist lagenweise sicherzustellen.

5.2.4.4 Deckschicht

Material Der Anteil der feinen Gesteinskörnung darf 10 % der Gesamtmenge nicht überschreiten. Das Schottermaterial für die Deckschicht enthält im Allgemeinen eine feinere Gesteinskörnung, als der Schotter für die Tragschicht. Eine zu grobe Gesteinskörnung erschwert die Instandhaltung und führt zu einer rauen Fahrbahnoberfläche. Ein höherer Feinkornanteil und ein höherer Plastizitätsindex sind ebenfalls erforderlich, um der Deckschicht eine bindende Eigenschaft und eine glatte

Technische Änderungen vorbehalten.

Freigabe: 2022-04-22 08:30

te Fahrbahn zu verschaffen. Um den Beanspruchungen durch hohe Verkehrslasten gerecht zu werden, muss die Deckschicht schichtweise richtig verdichtet werden.

Die Sieblinie der eingebauten Materialien muss den jeweils gültigen länderspezifischen Vorschriften entsprechen. Die Eignung der Materialien muss vor dem Einbau durch aktuelle Prüfzeugnisse nachgewiesen werden. Die Deckschicht wird möglichst gleichmäßig mit einer Mindestüberhöhung von 10 cm gegenüber dem angrenzenden Gelände eingebaut. Die Mindestdicke beträgt 25 cm.

Deckschicht Weist die Zuwegung eine Steigung von 7 % bis max. 12 % auf, wird die Deckschicht hydraulisch oder bituminös gebunden. Die Deckschicht ermöglicht einen kraftschlüssigen Verbund zum überfahrenden GST und verhindert das Durchdrehen der Räder.

6 Baustellenflächen

6.1 Arbeitsbereich am WEA-Standort

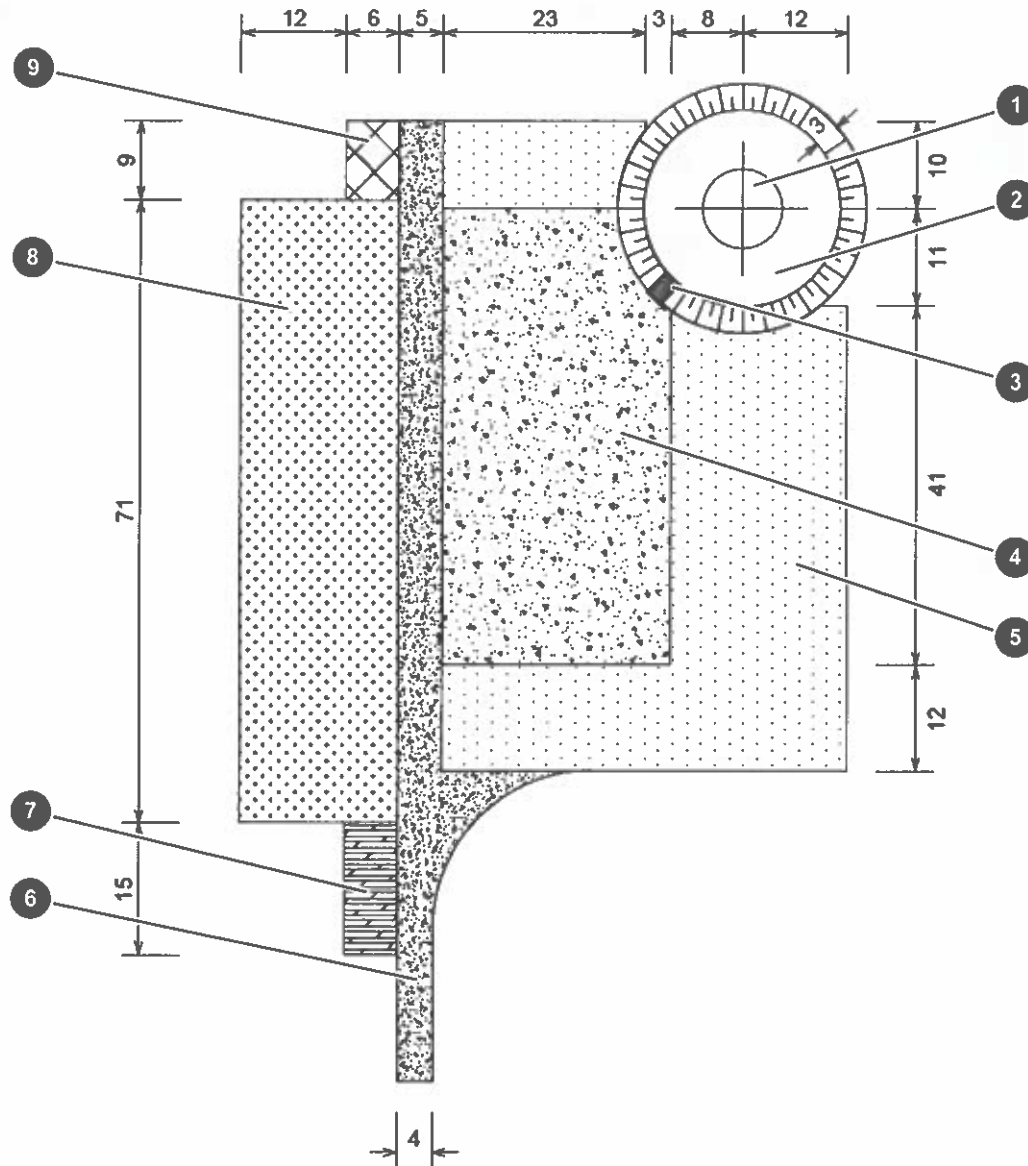


Abb. 9: Arbeitsbereich am WEA-Standort, Baumaß (alle Maßangaben in Meter)

1 Turm	2 Fundament
3 Treppe	4 Kranstellfläche
5 Montagefläche	6 Zuwegung
7 Parkfläche	8 Lagerfläche
9 Müllsammelplatz	

Technische Änderungen vorbehalten.

Freigabe: 2022-04-22 08:30

Im Arbeitsbereich am Standort der zu errichtenden WEA werden unterschiedliche Tätigkeiten durchgeführt. Dies reicht vom Fundamentbau bis hin zum Aufsetzen der Gondel auf den Turm. Der Arbeitsbereich besteht aus verschiedenen Baustellenflächen zur Montage und Lagerung von WEA-Komponenten, für die unterschiedliche Anforderungen gelten. Ausreichend groß dimensionierte und tragfähige Baustellenflächen sind daher für einen sicheren und wirtschaftlichen Projektablauf zwingend notwendig.

Fundament Teilanschüttung mit Erdauflast

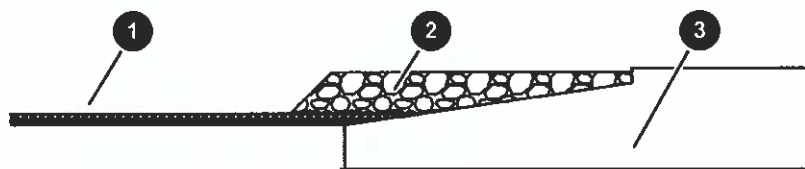


Abb. 10: Fundament Teilanschüttung mit Erdauflast

1 GOK	2 Bodenaufkast
3 Fundament	

Allgemeines

Neben der Bodenaufschüttung sind zusätzliche Belastungen auf Fundamenten im Rahmen der Typenprüfung nicht abgedeckt. Zusätzliche Belastungen bedürfen einer Freigabe durch ENERCON.

■ Nicht erlaubte zusätzliche Belastungen:

- Das Abstellen und Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen oder Kranen
- Vom Schalplan abweichende Bodenwichten für das Material und Gegebenheiten der Bodenaufschüttung
- Das Abladen und kurzzeitige Lagern von Mauerwerk, Naturstein oder Betonaufkantung
- Das Aufstellen von Trafohäuschen usw.

■ Erlaubte zusätzliche Belastungen:

- Das Ablegen von Kabeln und Kleinwerkzeugen für die Montage
- Der Aufenthalt von Montage- und Servicepersonal
- Für modulare Stahltürme gilt für teilweise in den Baugrund eingebundene Flachgründungen mit einem Außendurchmesser von >25 m die Technische Mitteilung D02141655 „Nutzung von Flächen auf dem Fundament“ einschließlich der dort beschriebenen zusätzlichen Belastungen. Die betroffenen Flachgründungen sind hierfür entsprechend konstruktiv verstärkt.

Bauablauf bei Fundamenten mit Teilanschüttung mit Erdauflast

1. Herstellung des gesamten Unterbaus von Kranstellfläche und Montagefläche. Die Deckschicht wird bis auf einen Abstand von Fundamentaßenkante +3 m aufgetragen.
2. Herstellung des Fundaments.
3. Aufbringung und Abböschung der Fundamentaflast nach Vorgaben, wobei der Außendurchmesser Böschung nicht größer als Fundamentaßenkante +<3 m sein darf.

NUR ZUR PROJEKT-INTERNEN VERWENDUNG

4. Herstellung einer Treppe mit Handlauf an der Böschung in Richtung Kranstellfläche. Dabei sind die für die Region geltenden aktuellen Sicherheits- und Bauvorschriften zu beachten.
5. Befestigung mit Schotter im Bereich auf dem Fundament von der Zugangstreppe Kranstellfläche bis zum Zugang Turmaußentreppe, um einen gefahrlosen und sauberen Zugang zu gewährleisten.
6. Überarbeitung und Profilierung der gesamten Baufläche gemäß Mindestanforderungen.



Die Fundamentanschüttung und die Treppe sind vor Baustart zu errichten. Die Anschüttung darf das Maß Fundamentaußenkante +<3 m nicht überschreiten.

Wird die Baufläche in der Höhe abweichend von der GOK ausgeführt, muss dies mit dem ENERCON GPM abgestimmt werden.

Höhenunterschiede

Um einen sicheren und reibungslosen Bauablauf zu gewährleisten, sind die folgenden Höhenunterschiede einzuhalten:

- Zwischen Baustellenflächen und umliegendem Gelände: Sofern Baustellenflächen mit einem Höhenunterschied >0,30 m zum umliegenden Gelände angelegt werden, werden die Seitenbereiche mit 45 ° abgebösch. Abhängig von der Höhe der Böschung ergibt sich ein umlaufender Streifen, der nicht belastet werden darf. Gegebenenfalls ist die Fläche zu vergrößern, um die erforderliche Nutzfläche herzustellen.
- Zwischen Kranstell-, Lager- und Montagefläche: Ein Höhenunterschied oder Versatz ist nicht zulässig.
- Zwischen Kranstellfläche und Fundamentoberkante: Der zulässige Höhenunterschied ist dem Fundamentdatenblatt zu entnehmen.

Sind Höhenunterschiede aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich, wird dies mit dem ENERCON GPM abgesprochen.

Lagerung von Bodenaushub

Bodenaushub, der während der Bauphase angefallen ist und nicht weiter verwendet wird, wird ausschließlich außerhalb des Arbeitsbereichs in Mieten gelagert. Beim Anlegen der Erdmieten ist die geplante Kabeltrasse und Kabeleinführung von und zur WEA zu berücksichtigen. Der Mindestabstand der Erdmieten zum Arbeitsbereich beträgt 4 m. Um die Anlieferung der Turm- und WEA-Komponenten nicht zu behindern, darf kein Bodenaushub im Überschwenkbereich der Transportfahrzeuge gelagert werden. Dasselbe gilt entlang der Kranauslegermontagefläche. Bei Nichtverwendung wird überschüssiger Bodenaushub vom Auftraggeber vollständig entfernt.

Standorte für Winden

Um die WEA-Komponenten während des Hubvorgangs zu führen, werden sie mit Seilen und Winden in Position gehalten. Die Position der Winden ist unter anderem abhängig von der zu hebenden Komponente und der Windsituation und wird kurzfristig mit dem

ENERCON CM oder dem Aufbauteam abgestimmt. Die Winden werden in einem Mindestabstand zum Turmfuß positioniert, der der 1 – 1,5-fachen Turmhöhe in Metern entspricht.

Der Windenstandort muss mit einem Teleskoplader erreichbar sein. Die Eigentümer der betroffenen Flurstücke sind über die Tätigkeiten zu informieren, ggf. ist eine Erlaubnis einzuholen. Abhängig von der lokalen Beforstungsdichte können zusätzliche Rodungsschneisen nötig sein.



Abweichungen von den hier beschriebenen Standards können sich auf das Aufbau- und Logistikkonzept auswirken. Dies führt zu Mehrkosten, längeren Bauzeiten und ggf. Verzögerungen im Projektverlauf. Anpassungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind mit dem ENERCON GPM abzustimmen und vom Auftraggeber zu tragen.

6.1.1 Baufläche

Erkundung

Der konstruktive Aufbau der Kranstellfläche und der Montagefläche kann sich abhängig von der Beschaffenheit des Baugrunds unterscheiden. Der Baugrund ist durch Baugrundaufschlussbohrungen und -sondierungen ausreichend zu erkunden. Alle setzungs- und grundbruchrelevanten Bodenschichten sind dabei zu erfassen. Anzahl und Tiefe der Untersuchungen sind vom Baugrundgutachter abhängig vom Untergrundaufbau festzulegen. Auf Grundlage der Baugrunduntersuchungsergebnisse wird der konstruktive Aufbau der Kranstellfläche und der Montagefläche festgelegt.

Gebrauchstauglichkeit

Die Baustellenflächen werden mit ausreichender Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der zu erwartenden Belastungen so angelegt, dass sie während der gesamten Nutzungsdauer einsetzbar bleiben. Auch bei starken Regenfällen müssen Nutzbarkeit und Tragfähigkeit gewährleistet sein. Die maximale Spurrinnentiefe muss auf 7,5 cm begrenzt sein. Die Gestaltung der Flächen muss auch eine Entwässerungsmöglichkeit vorsehen. Bei Schneefall und Vereisung muss durch den Einsatz von Streu- und Schneeräumdiensten für sichere Fahrbedingungen gesorgt werden.



Schneeräum- und Streudienst sind Aufgabe des Windparkbetreibers.



Die Ausführungsplanung sowie alle Vorgaben zur Prüfung, Untersuchungen, Auswertungen und Nachweise sind dem ENERCON GPM unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

6.1.1.1 Material

Als Material für die Deckschicht werden zertifizierte gebrochene Schüttgüter wie Kies, Schotter oder ähnliches Material verwendet, die die Anforderungen erfüllen. Die Mindestschichtdicke beträgt 25 cm. Die folgenden Überlegungen gelten für Materialien, die sowohl auf der Kranstellfläche als auch im Montagebereich verwendet werden.

6.1.1.2 Baugrund und Erdreich

Der tragfähige Baugrund ist die Grundlage für die Aufnahme der hohen Flächenpressungen, die durch außergewöhnliche Belastungen und die eingesetzten Kräne entstehen. Deshalb müssen der Oberboden und mögliche Weichschichten bis zur ersten tragfähigen Schicht des natürlichen Bodens ausgehoben werden. Sind bindige und organische Böden nicht tragfähig, werden diese ausgetauscht oder durch Schichten aus verdichtetem und geeignetem Füllmaterial (z. B. Sand) ersetzt. Alternativ können auch andere technische Verfahren eingesetzt werden (z. B. Verpressen, Geogitter).

Tragschicht

Die Tragschicht von Kranstellflächen und Aufstellflächen kann aus losem Material wie Sand, Kies, Moräne, Schotter oder einer Mischung der genannten Materialien bestehen. Der Anteil der feinen Gesteinskörnung darf 6 % der Gesamtmenge nicht überschreiten. Das Schottermaterial für die Tragschicht hat im Allgemeinen größere Steine und einen sehr geringen Anteil an Ton oder Feinmaterial, als das Schottermaterial für die Deckschicht. Dies ist notwendig, um die für Tragschichten erforderliche Festigkeit und gute Entwässerungseigenschaften zu erreichen. Ebenso benötigt das Tragschichtmaterial niedrige Werte für den Plastizitätsindex.

Die Verkehrslasten werden über diese Tragschicht auf den Untergrund übertragen. Die Tragschicht muss den klimatischen und mechanischen Belastungen standhalten. Das verwendete Material muss für den Straßen- und Hochbau zugelassen sein. Die Sieblinie des verwendeten Materials muss den jeweils gültigen nationalen Vorschriften entsprechen. Die Eignung des Materials muss vor dem Einbau durch Vorlage von gültigen Prüfzeugnissen nachgewiesen werden. Die erforderliche Tragfähigkeit wird durch eine abgestufte Korngrößenverteilung sichergestellt und ist mit dem geotechnischen Sachverständigen abzustimmen.

Ziegelbruchstücke werden nicht als Schüttgut für die Tragschicht verwendet. Das Material wird durch Feuchtigkeit pulverisiert und verliert seine Festigkeit. Es ist auf eine ordnungsgemäße Verdichtung zu achten.

Deckschicht

Als Material für die Deckschicht wird zertifiziertes, gebrochenes Schüttgut, z. B. Schotter oder Splitt, verwendet. Es wird eine Gesteinskörnung von 0/32-0/45 mm verwendet. Der Anteil der feinen Gesteinskörnung darf 10 % der Gesamtmenge nicht überschreiten. Das Schottermaterial für die Deckschicht enthält im Allgemeinen eine feinere Gesteinskörnung, als der Schotter für die Tragschicht. Eine zu grobe Gesteinskörnung erschwert die Instandhaltung und führt zu einer rauen Fahrbahnoberfläche. Ein höherer Feinkornanteil und ein

Technische Änderungen vorbehalten.

Freigabe: 2022-04-22 08:30

höherer Plastizitätsindex sind ebenfalls erforderlich, um der Deckschicht eine bindende Eigenschaft und eine glatte Fahrfläche zu verschaffen. Die Sieblinie der eingebauten Materialien muss den jeweils gültigen länderspezifischen Vorschriften entsprechen. Die Eignung der Materialien muss vor dem Einbau durch aktuelle Prüfzeugnisse nachgewiesen werden. Die Mindestschichtdicke beträgt 25 cm. Um den Beanspruchungen durch hohe Verkehrslasten gerecht zu werden, muss die Deckschicht schichtweise gut verdichtet werden.

6.1.1.3 Kranstellfläche

Der Kran wird auf der Kranstellfläche aufgestellt. Hier werden die Hauptarbeiten ausgeführt. Auf diesen Bereich wirken die höchsten Beanspruchungen durch Verkehrslasten und verteilte Lasten ein. Eine unzureichend konzipierte oder dimensionierte Kranplattform kann zu unvorhergesehenen Bewegungen oder zum Umkippen des Krans führen.

Tab. 4: Mindestanforderungen an die Kranstellfläche

Parameter	Anforderung
Oberflächenebenheit	$\leq 0,25 \%$
Mindestbelastbarkeit	220 kN/m ²
Deckschicht Verformungsmodul	$E_{v2} \geq 120 \text{ MN/m}^2$
Deckschicht Proctordichte	$D_{Pr} \geq 103 \%$
Tragschicht Verformungsmodul (falls erforderlich)	$E_{v2} \geq 100 \text{ MN/m}^2$
Tragschicht Proctordichte	$D_{Pr} \geq 100 \%$
Verhältnis E_{v2} / E_{v1}	$\leq 2,3$

Die Tragfähigkeit der Kranstellfläche ist durch Grundbruchberechnungen bzw. bei Hanglagen durch Böschungsbruchberechnungen nach DIN 4017 nachzuweisen. Setzungsberechnungen sind erforderlich, um zu verhindern, dass die maximal zulässige Neigung des Krans nach DIN 4019 überschritten wird. Die Kranlasten werden durch Lastverteilungsplatten unterhalb der Ketten bzw. Pratzen auf den angegebenen zulässigen Bodendruck reduziert.

Die geforderten geotechnischen Nachweise der Lastverteilung sind jeweils für eine Fläche mit den folgenden Abmessungen zu erbringen:

- 2 m x 10 m
- 5 m x 10 m

Die Baufirma muss die vorgegebenen Verformungsmodul für jede eingebaute Schicht überprüfen und dokumentieren. Werden die vorgegebenen Werte nicht erreicht, sind Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen. Ein statischer Plattendruckversuch an jeder eingebauten Schicht wird generell empfohlen. Die geforderten Werte des zweiten Verformungsmoduls (E_{v2}) und des Verhältnisses E_{v2} / E_{v1} entsprechen den Plattenbelastungsprüfungen gemäß der deutschen Norm DIN 18134. In diesem Dokument sind verschiedene Aspekte der zu erfüllenden Prüfung zusammengefasst, wie z. B. Plattendurchmesser,

maximaler Druck, Belastungsstufen, EV-Berechnungsformel usw. Plattenbelastungsprüfungen, die nach verschiedenen Normen durchgeführt wurden, sind nicht direkt vergleichbar.

Folgende Punkte sind zu prüfen und die Ergebnisse zu protokollieren:

- Aufbau der Baustellenfläche (Material und Einbaustärke)
- Ausreichende Verdichtung des Baumaterials
- Abstände zu Gräben, Vertiefungen und Gewässern
- Abstände zu Kabeltrassen und Freileitungen

6.1.1.4 Montagefläche

Die Montagefläche dient als Arbeitsbereich für Vormontage- und Montagezwecke und zur Lagerung der Anlagen- und Turmkomponenten. Diese Fläche wird während der Baumaßnahmen benötigt und kann nach Abschluss der Arbeiten im Windpark zurückgebaut werden. Im Fall eines Komponententauschs oder Rückbaus muss ein Teil dieser Fläche wiederhergestellt werden. Größe und Lage ist dann mit dem ENERCON GPM abzustimmen.

Tab. 5: Mindestanforderungen an die Montagefläche

Parameter	Anforderung
Oberflächenebenheit	≤ 1 %
Mindestbelastbarkeit	135 kN/m ²
Deckschicht Verformungsmodul	$E_{v2} \geq 120 \text{ MN/m}^2$
Deckschicht Proctordichte	$D_{Pr} \geq 103 \%$
Tragschicht Verformungsmodul (falls erforderlich)	$E_{v2} \geq 80 \text{ MN/m}^2$
Tragschicht Proctordichte	$D_{Pr} \geq 100 \%$
Verhältnis E_{v2} / E_{v1}	≤ 2,3

Die Tragfähigkeit der Montagefläche ist durch Grundbruchberechnungen bzw. bei Hanglagen durch Böschungsbruchberechnungen nach DIN 4017 nachzuweisen. Setzungsrechnungen sind erforderlich, um zu verhindern, dass die maximal zulässige Neigung des Krans nach DIN 4019 überschritten wird. Die Kranlasten werden durch Lastverteilungsplatten unterhalb der Ketten bzw. Pratzen auf den angegebenen zulässigen Bodendruck reduziert.

Die geforderten geotechnischen Nachweise der Lastverteilung sind jeweils für eine Fläche mit den folgenden Abmessungen zu erbringen:

- 1 m x 8 m
- 3 m x 8 m

Die Baufirma muss die vorgegebenen Verformungsmodul für jede eingebaute Schicht überprüfen und dokumentieren. Werden die vorgegebenen Werte nicht erreicht, sind Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen. Ein statischer Plattendruckversuch an jeder eingebauten Schicht wird generell empfohlen. Die geforderten Werte des zweiten Verformungsmoduls (E_{v2}) und des Verhältnisses E_{v2} / E_{v1} entsprechen den Plattenbelastungsprüfungen gemäß der deutschen Norm DIN 18134. In diesem Dokument sind verschiedene Aspekte der zu

NUR ZUR PROJEKT-INTERNEN VERWENDUNG

erfüllenden Prüfung zusammengefasst, wie z. B. Plattendurchmesser, maximaler Druck, Belastungsstufen, EV-Berechnungsformel usw. Plattenbelastungsprüfungen, die nach verschiedenen Normen durchgeführt wurden, sind nicht direkt vergleichbar.

Folgende Punkte sind zu prüfen und die Ergebnisse zu protokollieren:

- Aufbau der Baustellenfläche (Material und Einbaustärke)
- Ausreichende Verdichtung des Baumaterials
- Abstände zu Gräben, Vertiefungen und Gewässern
- Abstände zu Kabeltrassen und Freileitungen

6.1.1.5 Lagerfläche

Die Lagerfläche dient unter anderem zur Lagerung von Montagema-
terial, Containern, Flat Rack und Rotorblättern. Die Fläche wird seit-
lich der Kranstellfläche eingerichtet. Sie muss nicht befestigt, jedoch
in ihrer Beschaffenheit eben, glattgezogen und frei von Wurzeln und
Gehölz sein. Maßnahmen für eine Entwässerung müssen getroffen
werden. Die Befahrbarkeit mit einem Teleskoplader muss gewährleis-
tet sein.



Bei Nichteinhaltung der oben gegebenen Eigenschaften be-
hält sich ENERCON vor, Mehrkosten durch Ertüchtigungs-
maßnahmen beim Betreiber geltend zu machen.

6.1.1.6 Arbeitsebene (falls erforderlich)

Auf der Arbeitsebene steht das Trägergerät zur Erstellung von Pfahl-
gründungen oder Baugrundverbesserungsmaßnahmen durch Rüttel-
stopfverdichtung oder Rütteldruckverdichtung.

Tab. 6: Mindestanforderungen an die Arbeitsebene

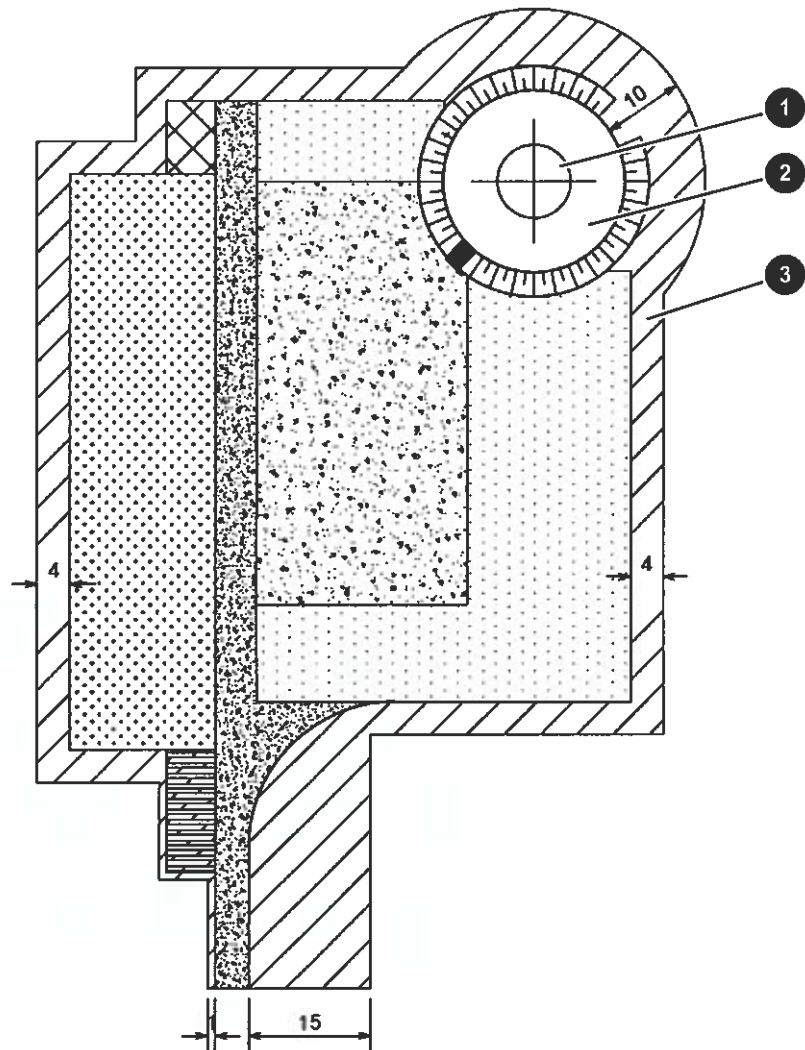
Parameter	Anforderung
Form: Kreis	Absprache mit dem ENERCON GPM
Oberflächenebenheit	≤1 %
Mindestbelastbarkeit	Absprache mit dem ENERCON GPM
Verformungsmodul untere Trag- schicht	$D_{Pr} \geq 100 \% / E_{V2}/E_{V1} \leq 2,3/$

Folgende Prüfungen sind durchzuführen und zu protokollieren:

- Verdichtung (statische Lastplattendruckversuche, Rammsondie-
rung)
- Abstände zu Gräben, Vertiefungen und Gewässern
- Abstände zu Kabeltrassen und Freileitungen
- Gefälle der Oberflächen zur Entwässerung

Technische Änderungen vorbehalten.

6.1.2 WEA-Standorte in Waldgebieten



**Abb. 11: Arbeitsbereich am WEA-Standort in Waldgebieten, Baumaß
(alle Maßangaben in Meter)**

1	Turm	2	Fundament
3	Rodungszone		

Bei der Errichtung von WEA in Waldgebieten wird rings um den Arbeitsbereich am WEA-Standort und um das Fundament eine Fläche freigehalten bzw. gerodet. Während der Bauarbeiten darf kein Erdaushub in der Rodungszone gelagert werden. Die Rodungszone kann zum Teil nach der Errichtung der WEA wieder aufgeforstet werden. Im Fall eines Komponententauschs oder Rückbaus muss ein Teil dieser Fläche wieder gerodet werden. Größe und Abmessungen sind dann mit dem ENERCON GPM abzustimmen.

Um die Rotorblätter während des Hubvorgangs zu führen, werden sie mittels Seilen und Winden abgespannt und in Position gebracht. Die Fixierung der Winden erfolgt am Boden in einem Mindestabstand von 1x Turmhöhe in Metern zur Rotorblattspitze. Abhängig von der loka-

len Beforstungsdichte können zusätzliche Rodungsschneisen zur Abspannung nötig sein (vgl. *Standorte für Winden*, S. 27). Dies wird mit dem ENERCON GPM abgestimmt.

6.2 Kranauslegermontagefläche

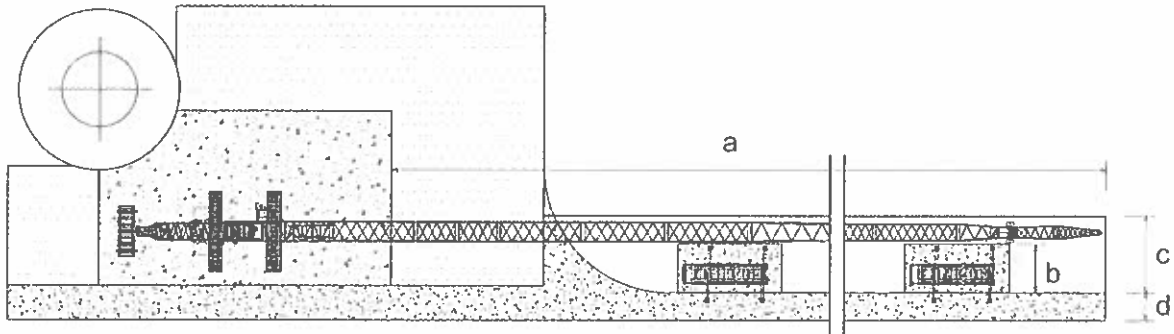


Abb. 12: Kranauslegermontagefläche

a	183 m	Länge Kranauslegermontagefläche ab Kranstellfläche	b	10 m	Breite Hilfskranstellfläche
c	15 m	Gesamtbreite Kranauslegermontagefläche	d	4 m	Befahrbare Breite der Fahrbahn

Der Gittermastausleger des Hauptkrans wird aus Einzelkomponenten zusammengebaut. Auch während der Aufbauarbeiten muss gewährleistet sein, dass bei steigenden Windgeschwindigkeiten der Gittermast des Großkrans abgelegt werden kann. Dies setzt eine lichte Schneise in Länge des Gittermastauslegers voraus. Gittermastausleger können nur bis zu einer bestimmten Steigung bzw. einem bestimmten Gefälle montiert werden. Bei Höhenunterschieden auf der Kranauslegermontagefläche wird Rücksprache mit dem ENERCON GPM gehalten. Dies gilt insbesondere bei Gefälle vom Grundgerät zur Gittermastspitze.

Hilfskranstellflächen

Der Gittermastausleger des Großkrans wird mit Unterstützung eines Hilfskrans montiert und aufgerichtet. Der Hilfskran wird seitlich des Gittermastauslegers positioniert. Um die Einzelteile des Auslegers nacheinander montieren zu können, ist für den Hilfskran eine befestigte Straße erforderlich. Ist die Zuwegung zur Kranstellfläche gradlinig, lang genug und die örtlichen Gegebenheiten machen die Gittermastmontage möglich, wird sie dafür genutzt. Trifft dies nicht zu, wird eine provisorische Behelfsstraße errichtet. Zur Abstützung und Lastverteilung des Hilfskrans werden in bestimmten Abständen ca. 10 m breit Hilfskranstellflächen unmittelbar neben die Zuwegung bzw. die Behelfsstraße gebaut. Anzahl und Lage der Hilfskranstellflächen werden mit dem ENERCON GPM und dem Krandienstleister abgestimmt.

Technische Änderungen vorbehalten.

Freigabe: 2022-04-22 08:30

Tab. 7: Anforderungen an die Kranauslegermontagefläche

Parameter	Anforderung
Tragfähigkeit der Zuwegung bzw. Behelfsstraße	12 t Achslast
Flächenpressung der Hilfskranstellflächen	min. 135 kN/m ²



Der Bau einer temporären und provisorischen Behelfsstraße zur Gittermastmontage kann eine behördliche Genehmigung voraussetzen. Dies muss vom **Auftraggeber** vorab geprüft werden.

6.3 Rotorblattlagerfläche

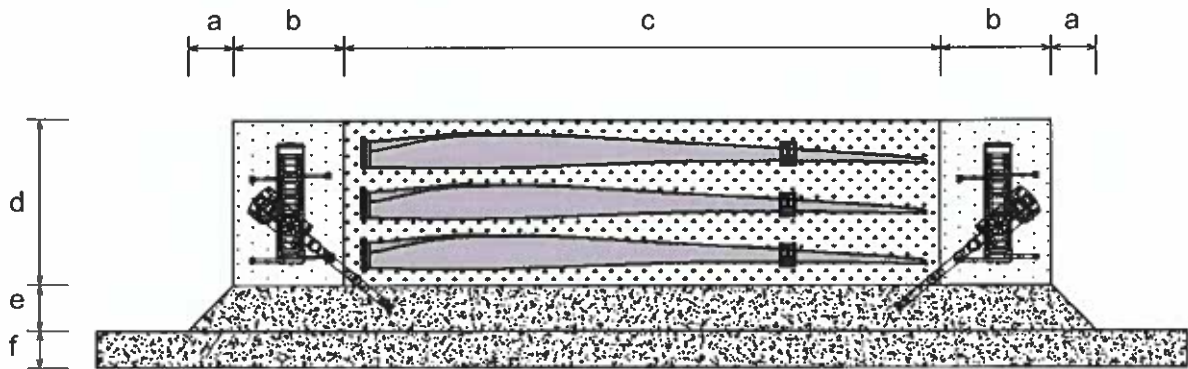


Abb. 13: Rotorblattlagerfläche (Konstruktionsschema)

a 5 m	Länge Trichter Ausweichbucht	b 12 m	Breite Hilfskranstellfläche
c 71 m	Länge Rotorblattlagerfläche	d 18 m	Breite Rotorblattlagerfläche / Länge Hilfskranstellfläche
e 5 m	Breite Ausweichbucht	f 4 m	Befahrbare Breite der Fahrbahn

Die Rotorblattlagerfläche ist ein Zwischenlager für Rotorblätter. Außerdem kann die Fläche zum Umladen von Rotorblättern verwendet werden. Die Rotorblattlagerfläche befindet sich an einer Ausweichbucht entlang der Zuwegung. Die Lagerfläche ist wurzelstockfrei. An den Stirnseiten der Lagerfläche steht jeweils ein Hilfskran zum Umsetzen der Rotorblätter.

Die Rotorblattlagerfläche wird eingeplant, wenn am WEA-Standort keine Lagerfläche gebaut werden kann oder wenn aufgrund des Aufbau- und Logistikkonzepts keine Just-in-Time-Anlieferung der Rotorblätter möglich ist. Die Größe der Rotorblattlagerfläche und die Lage im Windpark ergeben sich aus dem Aufbau- und Logistikkonzept und werden mit dem ENERCON GPM abgestimmt. Die logistischen Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Vertraglich vereinbarte Termine müssen ggf. vom Auftragnehmer angepasst werden.

Tab. 8: Anforderungen an die Rotorblattlagerfläche

Parameter	Anforderung
Tragfähigkeit der Ausweichbucht	12 t Achslast

Parameter	Anforderung
Mindestbelastbarkeit der Hilfs- kranstellflächen	min. 135 kN/m ²



Die Rotorblattlagerfläche ersetzt nicht die verpflichtend auszuweisenden Parkplätze für Langtransporte (vgl. *Parkplätze für Langtransporte*, S. 13).

6.4 Zentrale Anlaufstelle

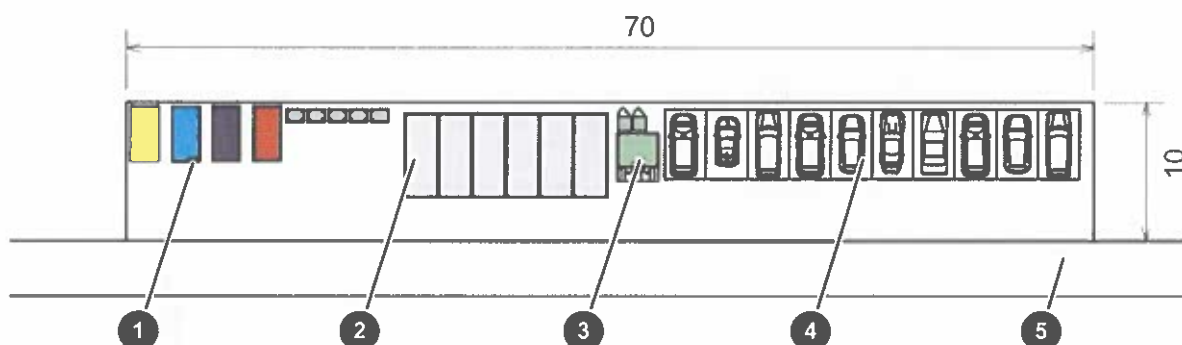


Abb. 14: Zentrale Anlaufstelle (alle Maßangaben in Meter)

1 Müllsammelbehälter	2 Baustellencontainer
3 Sanitäreinrichtungen	4 PKW-Parkplätze
5 Zuwegung	

In jedem Windpark wird zentrale Infrastruktur benötigt. Zur zentralen Infrastruktur zählen unter anderem das Containerbüro des ENERCON CM, PKW-Parkplätze, Müllsammelbehälter und Sanitäreinrichtungen. Dafür kann eine eigene Fläche als zentrale Anlaufstelle geschaffen werden. Es können auch bestehende Flächen genutzt werden, die ggf. angepasst werden müssen. Die Containerbüros und die Müllsammelbehälter müssen nicht auf derselben Fläche stehen. Die Müllsammelbehälter müssen zum Be- und Entladen von LKW erreichbar sein.

Die Fläche der zentralen Anlaufstelle ist geschottert oder mit Stahl- oder Verbundplatten ausgelegt. Die Tragfähigkeit der Fläche wird für Fahrzeuge mit einer Achslast von 12 t dimensioniert.

Die Baustellenausstattung, die Lage im Windpark sowie Abmessungen und Abstände auf der Fläche werden projektspezifisch mit dem ENERCON GPM abgestimmt. Gegebenenfalls sind lokale Gegebenheiten und länderspezifische Regularien zu berücksichtigen.

Technische Änderungen vorbehalten.

Freigabe: 2022-04-22 08:30

Bestellungsurkunde einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nebst Vormerkung (Muster)

Die Gemeinde Lauf, Hauptstraße 70, 77886 Lauf, vertreten durch die Bürgermeisterin Betina Kist, ist Eigentümerin des im Folgenden aufgeführten Grundbesitzes:

Grundbuch von	Grundbuchamt	GB-Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Lauf	Achern	1.859	Lauf		1773

1. Die Gemeinde beantragt und bewilligt zu Gunsten des

Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co.KG, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Freiburg mit HRA 708600, mit Sitz in 77933 Lahr, geschäftsansässig Lotzbeckstraße 45.

nachstehend „Betreiber“ genannt, an ihren eingangs genannten Grundstücken die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit folgenden Inhalts:

Der Betreiber ist berechtigt, auf dem Grundeigentum entsprechend dem beigegeführten Lageplan (Anlage) auf die Dauer von 30 Jahren ab Eintragung eine Windkraftanlage (WKA) mit Zubehör zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, Leitungen zu verlegen und zu diesen Zwecken das Grundeigentum zu nutzen und zu betreten bzw. auf bereits vorhandenen Wegen oder eigens hierfür angelegten Wegen zu befahren und dieses Grundstück mit den Rotorblättern der Windkraftanlage(n) zu überstreichen, sowie diese als Abstandsfläche zu verwenden. Der Zugang und die Zufahrt zu den Anlagen sind dem Betreiber jederzeit gestattet. Der Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil der Bewilligung.

2. Die Gemeinde beantragt und bewilligt zu Gunsten des Betreibers an den eingangs genannten Grundstücken die Eintragung einer Vormerkung auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit folgenden Inhalts:

Im Wege jeweils eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter, so dass der Dritte ein eigenes Forderungsrecht hat, verpflichtet sich der Eigentümer gegenüber dem Betreiber,

- (1) unter der Bedingung, dass ein Dritter als neuer Betreiber den zwischen dem Eigentümer und dem bisherigen Betreiber geschlossenen Gestattungsvertrag zu den vorbezeichneten Flurstücken an Stelle des Betreibers übernimmt, in die Rechte und Pflichten desselben eintritt und die Eintragungskosten übernimmt
- (2) oder unter der Bedingung, dass die finanzierende Bank den zwischen dem Eigentümer und dem bisherigen Betreiber geschlossenen vorgenannten Gestattungsvertrag an Stelle des bisherigen Betreibers übernimmt, in die Rechte und Pflichten desselben eintritt und die Eintragungskosten übernimmt,

zu Gunsten des übernehmenden Betreibers oder der finanzierenden Bank (echte Verträge zu Gunsten Dritter) die gleichen Rechte wie unter obiger Ziffer 1 einzuräumen und eine

beschränkte persönliche Dienstbarkeit gleichen Inhalts zu bestellen.

Der unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts in den Gestattungsvertrag stehende Anspruch des Betreibers auf Einräumung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der finanzierenden Bank oder des Dritten nach Ziffer 2 ist durch Vormerkung zugunsten des Betreibers zu sichern.

3. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach Ziffer 1 soll der Vormerkung gemäß Ziffer 2 im Rang vorgehen.
4. Nach Ablauf der in Ziffer 1 genannten Laufzeit oder im Falle einer früheren Beendigung des Vertrages, werden die Grundbucheintragungen unverzüglich gelöscht. Der Betreiber erklärt seine Zustimmung zur Löschung der eingetragenen Rechte.
5. Sämtliche mit den Grundbucheintragungen und den Löschungen verbundenen Kosten trägt der Betreiber.
6. Dem Betreiber wird hiermit die Vollmacht zur Einholung eines Grundbuchauszuges für die o. a. Grundstücke erteilt. Die Kosten hierfür trägt der Betreiber.
7. Die Urschrift der Eintragungsbewilligung erhält das Grundbuchamt zum Vollzug gegen Vollzugsanzeige an den Betreiber und die Gemeinde.

Anlage zur Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit: **Lageplan**

....., den, den

Gemeinde Lauf

.....

.....

.....

Zustimmungserklärung zur Einsichtnahme in das Grundbuch**Grundbuchvollmacht**

Hiermit erteile / n wir / ich

Name: _____, geb. am _____

Adresse: _____

der _____, Vollmacht zur Einholung von
beglaubigten / unbeglaubigten Grundbuchauszügen über folgende in unserem / meinem
Eigentum befindlichen Grundstücke:

lfd.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Zuständiges Amtsgericht

(Ort, Datum)

(Unterschrift Grundstückseigentümerin)

Bürgschaftsurkunde**Der Auftragnehmer**

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu leisten, hier:

☐ *Zahlung der Entgelte☐ *Rückbauverpflichtungen

Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürge nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

Anlage 6: Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co. KG
Lotzbeckstraße 45
77933 Lahr

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung, sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Mit Unterschrift bestätigt der Verpächter, von der Widerrufsbelehrung für den zwischen dem Verpächter und dem Pächter am [] geschlossenen Pachtvertrag Kenntnis genommen haben.

Ort, Datum



Unterschrift

Anlage 8
Selbstverpflichtungserklärung
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen
gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

des

Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co. KG

Vertreten durch

Herrn Stefan Böhler

Herrn Matthias Griebel

Geschäftsführer

Lotzbeckstraße 45

77933 Lahr

Amtsgericht Freiburg HRB 708600

im Folgenden „Projektierer“,

gegenüber der

Gemeinde Lauf

vertreten durch

Frau Bettina Kist

Bürgermeisterin

Hauptstraße 70

77886 Lauf

im Folgenden „Gemeinde Lauf“

Der Projektierer plant die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (im Folgenden: „WEA“), die eine elektrisch installierte Leistung von mehr als 1000 Kilowatt aufweisen sollte.

Die geplante WEA befindet sich möglicherweise auf dem Gebiet der Gemeinde bzw. die Gemeinde ist von der Errichtung der WEA möglicherweise betroffen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023¹. Die geplante WEA befindet sich möglicherweise auch auf dem Gebiet einer oder mehrerer Nachbargemeinde(n) bzw. die Nachbargemeinde(n) ist/sind möglicherweise ebenfalls von der Errichtung betroffen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Sätze zu den betroffenen Gemeinden bzw. Nachbargemeinden insoweit entsprechend.

Die Errichtung der WEA hängt noch von zahlreichen gegenwärtig noch ungewissen Bedingungen ab, so dass nicht sicher ist, ob und in welchem Umfang das Projekt tatsächlich umgesetzt wird. Insbesondere sind die zivilrechtlichen Verträge zur Nutzung der Flächen, auf denen die WEA errichtet werden soll, noch nicht abgeschlossen. Auch der genaue Standort bzw. die genauen Standorte der WEA steht noch nicht fest.

Der Projektierer möchte der Gemeinde eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der WEA anbieten.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Projektierer Folgendes:

1. Der Projektierer verpflichtet sich im Hinblick auf die WEA, die auf dem Gebiet der Gemeinde errichtet wird bzw. von denen die Gemeinde betroffen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 ist, zur Abgabe eines verbindlichen Angebots über den Abschluss eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 entsprechend des Mustervertrags der FA Wind zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 (beigefügt als **Anlage**) an die Gemeinde abzugeben. Soweit sich die auf die WEA anzuwendende Fassung des EEG gegenüber dem EEG 2023 ändert und dies Anpassungen des Mustervertrags zwingend erfordert, wird der Mustervertrag an die Fassung des auf die WEA anzuwendende Fassung des EEG angepasst. Wenn und soweit ein Mustervertrag der FA Wind für die Fassung des auf die jeweilige Anlage anzuwendenden EEG zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots seitens des Projektierers veröffentlicht ist, wird der Projektierer die entsprechenden Regelungen übernehmen. Die Sätze 2 und 3 gelten für sonstige Änderungen des Rechtsrahmens entsprechend.
2. Grundlage dieser Selbstverpflichtungserklärung ist die Anwendung und die Anwendbarkeit von § 6 EEG 2023 bzw. dessen Nachfolgeregelungen auf die WEA.
3. Der Projektierer wird den Abschluss des Vertrags für die WEA anbieten, sobald der Standort der geplanten WEA hinreichend bestimmbar ist, spätestens mit dem Antrag auf Genehmigung der WEA nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.
4. Die Pflicht zur Abgabe eines Vertragsangebots erfolgt als einseitige Leistung des Projektierers gegenüber der Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Projektierers. Der Projektierer erteilt diese Erklärung ohne jede Absicht, die Gemeinde dadurch zu irgendeiner Handlung oder Unterlassung zu veranlassen. Der Projektierer geht davon aus, dass die vorliegende Erklärung zur Abgabe eines späteren Vertragsangebots nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt, wie dies durch § 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4 EEG 2023 festgestellt wird.
5. Wenn und soweit der Projektierer seine Rechte im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der WEA verliert oder aufgibt und diese auf einen Dritten übergehen, wird der Projektierer alle Pflichten aus dieser Erklärung auf den Dritten übertragen. Der Projektierer zeigt der Gemeinde jede Übertragung schriftlich an unter Beifügung der vollständigen

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung.

Kontaktdaten des Dritten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Projektierer seine Rechte verliert oder aufgibt, diese aber nicht auf einen Dritten übergehen. Die vorstehenden Sätze gelten auch für weitere entsprechende Wechsel auf Seiten des Dritten.

6. Der Projektierer erteilt der Gemeinde die Berechtigung, die Erklärung insgesamt oder Teile dieser Vereinbarung, insbesondere aus Gründen der Transparenz und der Akzeptanz vor Ort für Windenergie an Land, zu veröffentlichen.

Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co. KG

Projektierer